

Grundlagen

zur

deutschen Reichsverfassung.

Von

Dr. Karl David August Röder,
Professor des Rechts zu Heidelberg.

Frankfurt a. M.

Bei Heinrich Ludwig Brönnner.

1848.

Erklärung

Geistlichen Reichsconsistorium



Dr. Karl Franz Joseph Weber
Lehrer der Physik an der Universität

Erklärung

Geistlichen Reichsconsistorium

1848

Vorwort.

Der Verfasser glaubt ein Recht zu haben in Fragen der Verfassungsform und der Einzelrechte, wie sie demnächst auch für Deutschland und die Deutschen in Berathung kommen werden, mitzureden, da diese Fragen ihn sein halbes Leben hindurch vorzugweise beschäftigt haben; aber er hält sich dazu auch verpflichtet, um so mehr als er sich nicht um einen Sitz in dem bevorstehenden Verfassungsrath beworben hat. Er hat darum seit seiner Rückkehr aus der Vorversammlung zu Frankfurt die folgenden Betrachtungen und Vorschläge über die Grundzüge der künftigen deutschen Reichsverfassung, freilich in großem Gedränge — auch der Waf-

fen, daher sehr ungleich in Form und Inhalt, bald mehr ausführend bald kaum andeutend — niedergeschrieben und empfiehlt sie der freundlichen Beachtung Aller, in deren Hände die Vorsehung das Schicksal unsres Volkes vielleicht für lange Zeit hinaus gelegt hat. Mögen sie Alles mit Bedacht prüfen und das Beste behalten! —

Heidelberg, den 1. Mai 1848.

Der Verfasser.

Inhaltübersicht.

	Seite
I. Der Geist der künftigen Reichsverfassung	8
II. Die Grundform der künftigen Reichsverfassung	19
III. Nähere Bestimmung der künftigen Reichsverfassungsform	27
A. Das Reichsoberhaupt	27
B. Der Reichstag überhaupt	33
1) Das Oberhaus (der Staatenrath) des Reichs	34
2) Das Unterhaus (der Volksrath) des Reichs	37
3) Einrichtung beider Häuser des Reichstags; ihr Verhältniß zu einander und zu dem Reichsoberhaupt	44
4) Geschäftskreis des Reichsoberhauptes und der oberen Reichs- behörden (des Reichsministeriums, Reichsstaatsraths und Reichsgerichts)	47
IV. Das Rechtsverhältniß des Reichs zu den Einzelstaaten	52
V. Die Rechte aller Deutschen	57

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	1
II	Die Grundlagen der Logik	15
III	Die Grundlagen der Mathematik	35
IV	Die Grundlagen der Physik	55
V	Die Grundlagen der Chemie	75
VI	Die Grundlagen der Biologie	95
VII	Die Grundlagen der Geologie	115
VIII	Die Grundlagen der Astronomie	135
IX	Die Grundlagen der Philosophie	155
X	Die Grundlagen der Ethik	175
XI	Die Grundlagen der Politik	195
XII	Die Grundlagen der Kunst	215
XIII	Die Grundlagen der Religion	235
XIV	Die Grundlagen der Wissenschaft	255
XV	Die Grundlagen der Kultur	275
XVI	Die Grundlagen der Gesellschaft	295
XVII	Die Grundlagen der Menschheit	315
XVIII	Die Grundlagen der Welt	335
XIX	Die Grundlagen der Existenz	355
XX	Die Grundlagen der Zukunft	375

Bisher war Deutschland fast nur ein Name auf der Karte von Europa, an den sich große geschichtliche Erinnerungen knüpfen. Das gemeinsame Band, was alle deutschen Volkstämme umschlang, war fast nur noch ein inneres, geistiges, — ein Band der Sprache, Bildung und Sitte. Nichts oder so gut wie nichts Aeußeres, was diesem Innern entsprach, was dem größten, gebildetsten Volk Europas auch nur einen Schatten der Geltung im Völkerleben, im Weltverkehr, gegeben hätte, die es vor Zeiten unbestritten und von Rechtswegen besaß. Deutschland als solches war politisch nichtig geworden im äußersten Grade der Möglichkeit, zufolge des traurigen, volks- und freiheitfeindlichen Wirkens des deutschen Bundes, das wiederum größtentheils bedingt war durch die in eben diesem Sinn geschehene Gestaltung und Beschiedung der obersten Bundesbehörde. Dieß sehen, Dieß fühlen Alle; jedes Wort weiter darüber wäre Ueberfluß. Alle wollen, daß das deutsche Volk als Ganzes wieder handelnd auftrete, daß es wieder eintrete in die Stellung, die in der europäischen Völkerrepublik seine Größe, seine überwiegende Bildung und die Lage des Landes im Schwerpunkt von Europa ihm anweisen. Soll es Dieß, so begreift Jeder, daß es aufhören muß sein bisheriges bloßes Glied- ja Polypenleben zu leben: es bedarf als ganzes Volk einer kräftigen Gesamtvertretung im Innern wie nach Außen! — Wie diese einzurichten sei, ist die große Frage,

die Kopf und Herz aller vaterländisch gesinnten Deutschen beschäftigt, — die Frage, gegen die alle andern von untergeordneter Bedeutung sind; denn jetzt oder nie ist die Zeit, wo eine für die ganze Zukunft und Größe unsers Gesamtvaterlandes entscheidende Umgestaltung seiner Vertretung Noth thut. Nur wenige Gedankenspäne zu dem Feuer herbeizutragen, durch dessen läuternde Kraft ein einiges Deutschland, wie der Fönix aus der Asche, so Gott will, erstehen soll, ist der Zweck dieser Blätter.

I.

Der Geist der künftigen Reichsverfassung.

Die erste und wichtigste Frage scheint uns die Frage: welcher Geist soll die künftige Verfassung Deutschlands beleben? — Erst wenn sie beantwortet ist, wird es möglich sein die rechte Form aufzufinden, die jenem Geist entspricht d. h. sein kräftiges Walten und Sichentfalten am Meisten fördert. Unfre Antwort kann nur sein: Ein und derselbe Geist muß walten in Deutschland als Einem und Ganzem (als Bundesstaat) und in seinen Theil- oder Gliederstaaten, und zwar muß dieser Geist sein ein zugleich einheitlicher und freiheitlicher, d. h. ein wahrhaft organischer Geist; er muß endlich ganz bestimmt sein: der Geist des einherrschaftlichen Freistaats oder richtiger ausgedrückt der Geist einer echt volksfreiheitlichen (volksvertretenden) Einherrschaft. Jedes Abfallen von diesem einzig guten Geiste, auch nur um ein Haar breit, würden wir für ein Nationalunglück halten! Warum? wird sich aus der näheren Entwicklung des eben Gesagten von selbst ergeben. Wir sagten:

1) Ein und derselbe Geist muß das Verfassungsleben des ganzen deutschen Volkes durchdringen, die Gesamtverfassung Deutschlands sowohl als die Einzelverfassungen seiner Gliederstaaten. Herrscht nicht dasselbe Prinzip, ein wirklich einiger Geist, im Staatsleben des Ganzen und der Theile, in Haupt und Gliedern, oben und unten, so wird das Leben- und Folgewidrige einer solchen Zwiespältigkeit später oder früher unvermeidlich hindrängen zu einem wenigstens der That nach entscheidenden Uebergewicht des Geists des Ganzen über den der Theile oder umgekehrt. Daher gebietet die Staatsweisheit von vorn herein auf dem Wege des Gesetzes einem einigen Geiste Vorschub zu thun durch Bestimmung entsprechender Verfassungsformen.

Bittere Erfahrungen haben uns hinreichend gelehrt, Was dabei herauskömmt, wenn in den deutschen Einzelstaaten unter sich und dann wieder in der Bundesverfassung ein grundverschiedener Geist der Verfassung oder doch Regierung waltet. Auch der flüchtigste Rückblick auf unsre nächste Vergangenheit seit 1815 läßt darüber keinen Zweifel.

Der 13. Artikel der deutschen Bundesakte hatte zwar für alle deutschen Staaten Verfassungen im Geiste wahrer Volksvertretung (Repräsentativverfassungen) unter dem Namen „landständischer Verfassung“ verheißen, dem erst 1819 in Karlsbad die Metternich'sche Politik (durch Geng) einen ganz andern Sinn unterschoß; allein bekanntlich war jener Artikel entweder gar nicht erfüllt worden, wie von Oestreich, oder nur halb, wie von Preußen erst seit dem 3. Februar 1847. Demzufolge haben wir erlebt, daß unter dem überwiegenden Einfluß dieser beiden halb in halb außer dem Bunde stehenden sogenannten europäischen Mächte, jenem Artikel zum Troß, ein durchaus autokratisch-monarchischer Geist ausschließend in die Gesetzgebung und Regierung des Bundes eingezogen war (vollends seit der „Euration“ des Bundestags im Jahr 1824) und überall, nur mehr oder minder schlecht unter lügenden konstitutionellen Formen verkappt, auch in die deutschen Einzelverfassungen, selbst da wo diese

offenbar mit aller Aufrichtigkeit im ursprünglichen Sinn des erwähnten Artikels erteilt waren und zu handhaben versucht wurden (wie in Baden). So war denn, ehe dieser autokratisch=monarchische Geist, den man dreist für das „monarchische Prinzip“ ausgab, auch in Oesterreich und Preußen völlig gebrochen war, an ein Wurzelschlagen des echten Prinzips der konstitutionellen Monarchie und an deren Fortbildung in Deutschland ebensowenig zu denken, als an eine freie Weiterentwicklung der Bundesverfassung. Bald der Bundestag, bald die Einzelregierungen erlaubten sich jene zahllosen offenen oder versteckten Eingriffe in das Verfassungsleben der Gliederstaaten, wodurch unser Volk um allen Glauben an eine wahre Vertretung seiner Bedürfnisse durch den Ersteren und größtentheils auch durch die Letzteren betrogen worden ist.

Wollten wir nun heute, wo das echt konstitutionell=monarchische Prinzip ohne Rückhalt in allen deutschen Einzelstaaten durchgedrungen ist (wie ihm Dieß bisher auf dem Festlande nur in Belgien und Norwegen gelungen war) die höchste (Bundes-) Staatsgewalt des ganzen Deutschlands entweder rein demokratisch gestalten oder aber autokratisch=monarchisch, so würde unfehlbar über kurz oder lang entweder jede solche Gestaltung abgeworfen werden von der mit ihr unvereinbaren Gestaltung der Einzelstaaten, oder umgekehrt sie würde auch auf diese nothwendig sich übertragen. Das Eine oder das Andere scheint uns ganz unvermeidlich, sobald nicht der deutsche Verfassungsbau im Ganzen und Einzelnen durchgehend in gleichem Geist aufgeführt wird. Einzig natürlich, und dem glücklicher Weise bereits vorhandenen Unterbau entsprechend, ist aber unsrer Ueberzeugung nach, wie weiterhin näher gezeigt werden soll, die Durchführung des Grundgedankens der echten volksmäßig beschränkten Einherrschaft auch im Oberbau der künftigen Gesamtverfassung unseres Vaterlands.

Der vorhin besprochene Grund des nicht einheitlichen Geistes des Deutschlands, wie die Bundesakte von 1815 es herzustellen meinte,

ist nun zwar seit Oestreichs und Preußens, also der bei Weitem einflußreichsten deutschen Staaten, unverhofftem Eintritt in die Bahn der konstitutionellen Staaten glücklich beseitigt. Ein anderer Grund aber, der ebenfalls aufhören muß und in der Kürze wohl sicher aufhören wird, lag nicht etwa bloß in der unverhältnißmäßigen Uebermacht jener beiden Staaten, sondern mehr noch darin daß sie bisher nur zum Theil Deutschland angehörten, weil sie zugleich „europäische Mächte“ und zwar „Großmächte“ entweder waren (wie Oestreich) oder doch hätten sein mögen (wie Preußen). Hier war vorauszusehen, daß bei der ersten Verwickelung wenn auch nur einer von beiden Mächten in Krieg, sei es auch in einer ganz und gar undeutschen Sache, entweder der deutsche Bund geradezu scheitern oder die übrigen deutschen Bundesstaaten in einen Krieg hineingezogen würden, der sie nichts anging und in jeder Hinsicht nur zu ihrem Nachtheil ausschlagen konnte.

Daß namentlich Preußen sich in jene eitle Rolle einer kleinen europäischen Großmacht zu werfen auch nur versuchen und seinen Schwerpunkt da suchen mochte wo er nicht liegt, in einem undeutschen Preußenthum, war ein handgreiflicher Abfall von seiner wahren Bestimmung und der ersten Bedingung seines wahren politischen Gewichts. Dieser Abfall aber hatte in einer andern doppelten Unnatürlichkeit seinen Grund, der man schon am Wiener Kongreß hätte abhelfen müssen, wenn man schon damals dem heiligen Grundsatz der Nationalität freiwillig die Ehre gegeben hätte, die er heute gebieterisch fodert.

- a) Kann hiernach nicht ferner geduldet werden, daß auch nur der kleinste Theil des deutschen Landes und Volkes — das fortan mit dem Land und Volk des deutschen Bundes zusammenfallen muß — davon losgerissen werde, wie Dieß bei Schleswig allgemein anerkannt ist, so müssen auch die der Mehrzahl ihrer gebilde-

ten *) Bewohner nach deutschen Ostprovinzen Preußens, also ganz Ost- und Westpreußen und jedenfalls größtentheils auch Posen, Deutschland äußerlich und rechtlich nicht minder angehören als geistig und thatsächlich.

- b) Aus dem umgekehrten Grunde ist es ebenso unerläßlich, daß Preußen seinen ernstesten Willen, dem Geist der Nationalität zu huldigen, auch an Polen bethätige, auch dadurch daß es in den Gegenden Posens, die eine überwiegend polnische Bevölkerung haben, dieser selbst (und nicht etwa bloß den adeligen Gutsherrn) anheimgebe zu entscheiden, ob sie preussisch bleiben oder einem selbstständigen Polenreich angehören will. Preußen ist sich selbst, Polen und dem ganzen Europa schuldig mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß nach Möglichkeit, — also freilich nicht durch eine Wiederherstellung Polens in seinen alten Gränzen vom Jahr 1772 — die Sünden jener fluchbeladenen Politik wieder gutgemacht werden, die mit schändester Mißachtung aller nationalen und geschichtlichen Rücksichten mit Ländern und Seelen ihr kurzsichtiges Spiel trieb. Wie Vieles würde anders gekommen sein, hätte man schon am Wiener Kongreß ehrlich und ganz dieser einfachsten Forderung der Gerechtigkeit entsprochen! Aber auch heute noch wird ein großmüthiges Eingehen in diese Bahn **) Vieles vergessen machen können was Preußen und Oestreich gefehlt haben; es wird

*) Dieser Umstand ist von entscheidender Wichtigkeit. Dazu kommt der andere nicht minder wichtige: daß wenigstens im preussischen Polen auch der ungebildete polnische Bauernstand lieber preussisch bleiben als wieder polnisch werden, d. h. dem Joch seiner alten abligen Dränger sich wieder fügen will. Auch die Völker haben Gedächtniß!

**) Auch Dieß ist, seitdem diese Zeilen geschrieben waren, bereits geschehen und mit dem schändlichsten Undank von Seiten der Polen vergolten worden! Der Verfasser wollte aber darum, hier wie an andern Orten, da jeder Tag Neues bringt, seine einmal ausgesprochene Gedankenfolge nicht wieder zerreißen.

vor Allem Preußens ernsten Willen, als rein und ganz deutsche Macht dazustehen, im glänzendsten Licht erscheinen lassen; es werden dadurch überdieß vielleicht dem ganzen Europa die endlosen Verwickelungen eines Krieges erspart, der außerdem im Fall eines polnischen Aufstandes mit der französischen Republik fast unvermeidlich scheint. Durch Beides würde schon eine äußerst bedenkliche Klippe weniger sein für das Bestehen eines einigen, staatlich eng verbundenen Deutschlands. Wenigstens eine der beiden Mächte, die bisher zum Bunde der Sache nach etwa in dem Verhältniß der Schutzherrlichkeit (des Protektorats) standen, wie weiland Napoleon zum Rheinbunde, würde dann ihren Stützpunkt nur in Deutschland, ihre wahre Größe und ihren Stolz nur darin suchen, in Allem den Reigen zu führen was Deutschland frei und groß macht.

Oestreich aber, durch eine unselige Politik seit langer Zeit dem übrigen Deutschland fast völlig entfremdet und jeder wohlthätigen Wechselwirkung mit ihm beraubt, ist in Folge seiner großartigen Erhebung endlich in die ihm gebührende Rolle als mächtiges Glied des großen Vaterlandes wieder eingetreten und bereit rüstig mitzuarbeiten an dem herrlichen Werke der Wiedergeburt unserer Nation. Trügen aber nicht alle Zeichen der Zeit, so hat Oestreich seine bisherige Rolle als Sammel- oder Staatenstaat in Kurzem ausgespielt, die es so schlecht begriffen hatte; je weniger es dabei von dem wohlthätigen, jede Nationalität achtenden Geist echt germanischer Bildung durchdrungen, je mehr es obendrein jedem Fortschritt entgegen war, desto mehr sind die meisten der zeither von ihm bevormundeten Gliederstaaten längst diese engherzige Bevormundung müde. Wir sind daher der Ueberzeugung, daß jetzt auch die freisinnigste Gesamtverfassung für das ganze Kaiserreich — ein so mächtiges inneres Bindemittel sie auch vor wenigen Jahren noch vielleicht auf lange Zeit hätte sein mögen, als man das ohnmächtige

Band äußerer Gewalt noch für ausreichend hielt — die nöthige zusammenhaltende Kraft nicht mehr haben kann um der reißend schnell gestiegenen Zentrifugalkraft der nichtdeutschen Glieder des Reichs die Wage zu halten. Unfehlbar werden wenigstens Italien und Galizien in nicht gar langer Zeit aufgehört haben ein Hinderniß zu sein, daß das so glücklich zu sich selbst gekommene deutsche Oestreich aus dem Staatenstaat und der europäischen Macht ein einfacher und ebenfalls ganz deutscher Staat werde, der nur im engsten Anschluß an das übrige Deutschland auch sein Heil sieht und in der großartigen Bahn, von der es künftig für alle deutschen Brudersämme keine Abweichung mehr gibt, nach Kräften streben wird, hinter keinem der andern ihm bisher vorangeeilten Einzelstaaten zurückzubleiben.

Der kräftige Herzschlag eines verjüngten Deutschlands hat auch in seinen so lange scheinodten Gliedern ein neues Leben zu wecken vermocht und hat ihre Wiedergeburt in eben dem Geist begonnen, der wesentlich unserm ganzen Volk angehört und nicht bloß einzelnen seiner bis daher bevorzugten Glieder, der ebendarum auch nur in und mit unserm ganzen Volk wahrhaft Großes leisten kann. Nur in diesem Sinn also rufen wir mit dem edeln Erzherzog Johann aus: Kein Preußen, kein Oestreich mehr, sondern Ein Deutschland, fest wie seine Berge! —

2) Der Geist der deutschen Verfassung muß aber nicht bloß einer und derselbe, sondern er muß durchaus ein zugleich einheitlicher und freiheitlicher, kurz ein organischer Geist sein. Der Gedanke einer wahrhaft lebendigen Gliederung und Wechselwirkung der Glieder und des Ganzen, kurz: des Organismus — ist es, der allein unsrer innersten Volkseigenthümlichkeit entspricht und dessen Durchführung in allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, auch in dem des Staatslebens, uns ganz vorzugweise die große, bisher noch von keinem Volke gelöste Aufgabe des deutschen Volksgeistes zu sein scheint.

Nichts wäre so sehr diesem Geiste zuwider, der aus Allem hervorleuchtet was unser Volk je Großes geleistet hat, nichts wäre ebendarum so ganz geschichtwidrig und vergeblich, als der Versuch, die mehrtausendjährigen Unterschiede unserer Volkstämme gänzlich mißachten und diese um der erstrebten deutschen Einheit willen gleichmacherisch verschmelzen zu wollen in einen Brei der leeren Allgemeinheit, in eine wüste, einförmige Masse, deren Unbehüllichkeit man hintennach dennoch wieder, etwa nach dem Vorgang der ersten französischen Umwälzung, suchen müßte einigermaßen abzuheffen durch völlig willkürliche neue Eintheilungen (Départemens). Auch die heutigen deutschen Einzelstaaten, sofern sie nur nicht bloß künstlich durch dynastische Erbtheilungen oder sonst durch Zufall oder Willkür (z. B. des Wiener Kongresses) abgegränzt, sondern in wirklicher Stammes- und Landesverschiedenheit begründet sind, müssen also bei der Neubegründung Deutschlands volle Anerkennung finden. Immerhin mag der Geist einer, das Eigenleben der Glieder des Volks abtödtenden, bloß mechanischen, mithin immer despotischen Centralisirung und Uniformirung, gleichviel ob sie geübt wird unter der Firma der Monarchie oder Republik, dem Geist des französischen Volks gewissermaßen entsprechen, das erst neuerdings die Unnatur zu empfinden scheint, daß Frankreich unter allen seinen Regierungen seit der konstituierenden Versammlung immer mehr in Paris unterging. Im Herzen eines idealen Volks, wie das deutsche, wird dieser leidige Geist eines kahlen Formalismus nie Wurzel schlagen. Deutschland will organisirt, nicht unlebendig centralisirt, sein Volk will nicht als bloße gezählte Menge von Einzelnen (als bloße Bevölkerung) behandelt sein, die man, einer Heerde gleich, in beliebig viele Pferche unterbringt. Wie tief in der Natur unsers Volks es liegt, daß es seine äußere Einheit nicht mit Vernichtung seiner reichen lebenvollen Gliederung erkaufen will, Dieß haben selbst Diejenigen eingesehen die uns lieber heute als morgen mit einer

Republik, aber doch nur mit einer föderativen Republik, beschenken wollen.

Ebenso sehr aber widerstrebt unserm Volksgeist die entgegengesetzte Verirrung des Gedankens einer fast völligen Ungebundenheit und maßlosen Freiheit der Glieder des großen Staatsgesellschaftsganzen, diese seien nun Einzeln (Individualismus) oder Körperschaften, Ortsgemeinden, Provinzen oder Einzelstaaten. Seitdem die Staatsidee in großartiger Weise bei den germanischen Völkern durchgedrungen ist und die mittelalterliche Lehn- und Korporationsanarchie m. a. W. die Empörung der Glieder gegen das Haupt überwunden hat, dürfen wir hoffen das Ziel einer organischen Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze und damit der einzig richtigen Lösung der Gegensätze der Freiheit und Einheit nicht wieder aus dem Auge zu verlieren.

3) Der Geist, der endlich in der Verfassung des ganzen Deutschlands wie in der seiner Einzelstaaten durchgehend zum Leben kommen muß, kann fortan kein anderer mehr sein als ein echter Geist des Gemeinwesens, der Geist einer wahrhaften (freiheitlichen wie einheitlichen) Vertretung (Repräsentation) der Volksgemeinde. Soll die einherrschaftliche Regierungsform, deren verfrühtes Hinsterven Deutschlands größtes Unheil wäre, noch ferner als Grundform fürs Ganze wie für die Theile sich behaupten, so ist Dieß nur dadurch möglich daß jener neue Geist in sie einziehe, der ihr den Charakter eines einherrschaftlichen Freistaats geben wird; es ist nur möglich durch eine wahrhaft volksvertretende Einherrschaft (Repräsentativmonarchie) d. h. durch eine solche, in der jener Geist seinen Ausdruck findet in einer Reihe zu der einherrschaftlichen Form, als grundgesetzliche Schranken, hinzutretender freiheitlicher, volksmäßiger (s. g. demokratischer) Einrichtungen. Es gilt, ehe es zu spät ist, den schreiend zeitwidrigen Geist offen und ganz aufzugeben, den noch das preussische Patent vom 3. Februar 1847 und die preussische Thronrede

so unverhohlen kund gab; es gilt einen ersten und ernstlichen Versuch mit einer echt konstitutionellen Monarchie ohne alle Rückhaltgedanken des ancien régime, einen Versuch, dem lange und bitter getäuschten Volk endlich die Hoffnung und das Vertrauen wiederzugeben, die das bisherige System wie berechnet schien ihm zu rauben, daß das Beste des gemeinen Wesens unter der Einherrschaft uneigennützig und redlich gefördert, kurz: um des Volkes willen und durch es (d. h. mit entscheidender Stimme der Besten im Volk) regiert werden könne. Die Fürsten müssen durch die That zeigen, daß fortan auch sie selber ihre Würde nur als eine gesellschaftliche Einrichtung betrachten, die, auch abgesehen von ihrer zusammengebrochenen „historischen Grundlage,“ um des Wohls der Gesammtheit willen aller Anerkennung werth ist; daß sie es aufgeben, dieselbe zu stützen auf den Widersinn eines angeblich selbständigen eignen (Privat-) Rechts zu der wichtigsten aller möglichen öffentlichen Funktionen: der Oberleitung der ganzen Staatsgesellschaft; daß sie endlich das romantische Ammenmärchen göttlicher Einsetzung völlig fahren lassen und Prinzip und Wesen der Monarchie nicht länger suchen wollen in der abgedroschenen autokratischen Lebensart einer „Vereinigung der gesammten Staatsgewalt im Fürsten“, worin die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen von 1820 es zu finden vorgab, kürzer und deutlicher in dem: *impune quaelibet facere id est regem esse.*

Nur das ehrlichste Eingehen auf den vorerwähnten echt republikanischen Geist der Regierung kann uns, wie gesagt, bewahren vor einem jähen Ueberstürzen in eine auch der Form nach republikanische Regierung. Mögen immerhin Viele der Besten unsers Volks diese Form als das höchste Ziel staatlichen Strebens in Kopf und Herzen tragen; soviel steht fest, daß wenigstens deren unmittelbare unvorbereitete Einführung nur entweder Diejenigen wünschen können, deren Urtheil in politischen Dingen völlig unreif ist, weil sie noch nicht durch reiche Lebenserfahrung die Bedingungen der Ausführbarkeit der Ideale

kennen gelernt haben, für die sie mit jugendlicher Begeisterung schwärmen, oder umgekehrt Diejenigen die, gerade weil sie die Menschen und das Leben kennen, nur zu gut wissen daß eine Republik ohne uneigennützig gefinnungsvolle Bürger, kurz: ohne Republikaner — ein Ding der Unmöglichkeit ist und daher über kurz oder lang unvermeidlich in ihr gerades Gegentheil umschlagen muß, wie eben diese Männer des Rückschritts es hoffen und wünschen. Echte Republikaner aber hat weder Louis Philpp's entfittlichendes System noch das bisher in Deutschland herrschende Metternich'sche erzogen. Ob aber künftighin die Monarchie sich fähig zeigen wird zu der Selbstverleugnung, uns ehrlich, und besser als sie bisher es konnte oder wollte, zur Selbstregierung der Volksgemeindeverfassung zu erziehen oder nicht, davon allein wird es zunächst abhängen ob und wie lange die Monarchie in Europa und insbesondere in Deutschland noch bestehen wird.

II.

Die Grundform der künftigen Reichsverfassung.

Untersuchen wir aber etwas näher, wie die Verfassungsform beschaffen sein muß um dem bisher besprochenen Geist der Einheit und Freiheit zu entsprechen, in welchem wir die künftigen Geschicke unsers deutschen Vaterlands gelenkt sehen möchten.

Vor Allem nöthig ist es, daß unser Volk bei dem Versuche dieser Neugestaltung seinen eignen Weg gehe. Ziehen wir Nutzen von den Erfahrungen aller andern Völker; aber hüten wir uns vor blindem Nachäffen ihrer Einrichtungen ohne gehörige Berücksichtigung der gesammten inneren und äußeren unserm Volk und Land eigenthümlichen Verhältnisse *). Schließen wir uns vielmehr diesen einmal bestehenden Verhältnissen möglichst an, aber frei von aller engherzigen Vorliebe für das völlig Abgelebte, jeder Verjüngung Unfähige; halten wir uns nur an das echt Historische in dem Bestehenden, an den darin liegenden kräftigen Keim künftiger Lebensgestaltung, an den darin ausgesprochenen ureigenen lebendigen Geist und Sinn unsers Volks überhaupt, sowie an die Besonderheit der einzelnen deutschen Stämme und Länder.

*) Uebersetzen wir namentlich nicht beim Hinblick auf das verführerische Vorbild der vereinigten Staaten von Nordamerika den ungeheuren Unterschied der Zustände, die die dortige Verfassung möglich machen, und der Zustände Europas und insbesondere Deutschlands. Dort ist der größte Ueberfluß an fruchtbarem Boden, Mangel an Menschen, daher sehr hoher Arbeitslohn (in den südlichen Staaten sogar Sklaverei), nirgends ein mächtiger, gefährlicher Nachbarstaat; bei uns von dem Allen das gerade Gegentheil.

Der bisherige s. g. deutsche Bund war nach Geist und Form nur eine aristokratische Republik oder vielmehr eine Oligarchie; er war der Sache nach ein ganz im Geist selbstherrlicher Mehrherrschaft zusammengesetzter und wirkender Fürstenbund; er muß, was er bisher nur scheinbar war, wirklich und ganz werden: ein inniger Bund auch der deutschen Volkstämme oder Einzelstaaten selbst, ja aller einzelnen Deutschen.

Was kann und soll nun überhaupt eine Bundesverfassung leisten und was müssen gerade wir, nach unsern leidigen Erfahrungen, künftig von einer solchen verlangen?

Die hohe Bedeutung aller Bundesverfassungen für die Zukunft des Völkerlebens liegt darin, daß sie allein im Stande sind eine solche staatliche Organisation im wahren Sinn zu gewähren, die einerseits eine genügende Bürgschaft der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Freiheit der Volksglieder in den Theilstaaten enthält, wie sie in übergroßen einfachen Staaten ganz unerreichbar ist (weil in allen solchen ein gewisser Mechanismus der Regierung auf Kosten ihrer intellektuellen und moralischen Kraft, um die Masse von Volk und Land zu bewältigen, gar nicht zu vermeiden ist), — und die anderseits doch auch wieder durch die Einigung ihrer Glieder die nöthige äußere Macht und Selbstständigkeit haben kann, die dem kleinen einfachen Staat immer fehlt.

Es fragt sich nur: wie die Verfassung eines großartigen Bundes monarchisch regierter stammverwandter Staaten — des ersten den die Geschichte kennt — beschaffen sein müsse, wenn sie uns Deutschen die Vortheile der Republik und Monarchie, des kleinen und großen Staats zugleich und dauernd gewähren, wenn namentlich nicht über der Freiheit die Einheit unsers Volks verloren gehen soll. Daß nicht ein so lockerer Bund, wie unser zeitheriger, Dieß zu leisten vermag, sondern nur ein fester eigentlicher Bundesstaat (Staatenstaat), ist für sich klar. Die richtige (organische) Lösung des Gegensatzes der freiheitlichen und einheitlichen Forderung, diese höchste Aufgabe jedes tüch-

tigen Verfassungswerks, ist nun allerdings in jeder mehre Einzelstaaten in sich begreifenden Bundesverfassung, und zumal im wahren Bundesstaat, ungleich verwickelter als im einfachen Staat, da dort noch die weitere Schwierigkeit der Bestimmung des Verhältnisses der Gliederstaaten zum Gesamtstaat hinzukömmt. Je mehr dabei schon die Staatsgewalt der Gliederstaaten beschränkt werden muß, einestheils um der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheit willen, andernteils aber auch wieder wegen der unerläßlichen Abhängigkeit von der Ober- oder Gesamt- (Zentral-) Staatsgewalt, um so dringender ist es daß vorzugweise in der Gestaltung dieser letzteren die Einheit unsers Volks ihren Ausdruck finde; in der Einheit aber liegt unser allererstes und höchstes, sogar die Forderung der Freiheit (wenn sie überhaupt mit dieser in wahren Gegensatz und nicht vielmehr in Wechselbedingtheit stände), noch überwiegendes Volksbedürfnis; und unsere ganze Zukunft hängt vor Allem davon ab, diese Einheit so fest zu begründen, daß sie nicht in Kurzem über jenen zwiefachen zentrifugalen Strebungen völlig verloren gehe, die begreiflich in eben dem Maße an Stärke zunehmen, in welchem die Anzahl und das Gewicht der Gliederstaaten größer ist.

Man erwäge nur, wie unendlich schwer Preußen und Oestreich, aber nicht bloß ihnen, sobald einmal der erste Sturm der Begeisterung für die neue deutsche Einheit vorüber ist, die Selbstverleugnung werden wird, alle Gelüste nach ihrer alten Selbstständigkeit und Selbstmacht niederzukämpfen und sich dem Ganzen willig und vollständig unterzuordnen.

Wenn irgendwo, so ist es also hier wo nur die höchste Einheit stark machen kann, nur die Einheit die nicht erst aus einer größeren oder geringeren Zahl von Köpfen, die unter einen Hut zu bringen sind, herausgerechnet werden muß, sondern in jedem Augenblick unmittelbar vorhanden und fertig ist, die somit nie Gefahr läuft über dem Beschließen die rechte Zeit des entschlossenen Handelns zu verlieren.

Doppelt dringend ist dieß Einheitbedürfnis in einer äußeren Lage, wie die unsers Deutschlands, das mitten inne liegt zwischen gewaltigen

Staaten von entgegengesetzter Verfassung und, nach dem Zeugniß der Geschichte, nichts weniger als freundnachbarlicher Gesinnung; daher wir stets gerüstet sein müssen Feinden, die uns im Osten wie im Westen drohen, die Spitze zu bieten und in jedem europäischen Zusammenstoß die Entscheidung zu geben. Daß wir Dieß seit Jahrhunderten nicht mehr waren, hat unser Vaterland aus dem natürlichen Schwerpunkt, aus der wahren Kraftmitte, zum bloßen Schlachtfeld von Europa gemacht.

Seien wir eingedenk des Sammers unserer alten Reichsregierung mit ihrer ganzen Wohlfeilheit und Mittellosigkeit, die uns durch ihre namenlose Lahmheit und Ohnmacht so theuer zu stehen kam, der nur der Zufall der bedeutenden Hausmacht Oestreichs und der thatsächlichen Erbllichkeit der deutschen Kaiserwürde in seinem Hause einigermaßen ein Gegengewicht gab, und die endlich zu offenem Abfall der Glieder von dem Haupt des Reichs und zu völliger Auflösung der Reichseinheit führte.

Vergessen wir aber ebensowenig, daß auch unsere bisherige Bundesregierung Nichts versäumt hat um die Ehre des deutschen Namens zu Grabe zu tragen, daß sie nur stark war gegen die schwachen, machtlos und so gut wie nicht vorhanden gegenüber den starken Bundesgliedern; daß sie sich genöthigt sah, sofern diese es wollten an deren Schlepptau sie war, auch die dringendsten Angelegenheiten der Nation unerledigt zu lassen; daß sie endlich für unsere Freiheit ebenso nichtsbedeutend oder vielmehr unheilvoll war als für unsere Einheit im Innern und nach Außen.

Das Alles kann und darf nimmer wiederkehren! Soll die deutsche Einheit nicht ewig ein schöner Traum bleiben, so muß das Oberhaupt (die Centralgewalt) Deutschlands Macht und Mittel in vollem Maße haben um dem Unabhängigkeitstreben (der Zentrifugalkraft) und dem Sondergeist auch der mächtigsten Gliederstaaten nachdrücklich zu begegnen, um dessenungeachtet alle fürs Gesamtbeste wesentlichen einheitlichen Geseze und Einrichtungen jeder Art durchzusetzen, um

die schmähhchen Sonder-Kriege, Bündnisse und Frieden unsrer neueren Geschichte für alle Zukunft unmöglich zu machen. Der alte Jammer würde von Neuem hereinbrechen wenn wir nicht festhielten an diesem entscheidend wichtigen Punkt, aus unzeitiger Besorgniß vor Uebergriffen unsrer künftigen Reichsstaatsgewalt, die ferner nicht mehr denkbar sind bei freiheitlichen, volksmäßigen Einrichtungen, wie sie in allen deutschen Ländern größtentheils bereits errungen sind und demnächst reichsgrundgesetzlich festgestellt und verbürgt werden müssen den einzelnen deutschen Staatsbürgern sowohl als den Gesamtheiten (Gemeinden, Genossenschaften u.). Wäre Dieß in einer umfassenden Erklärung der Rechte aller Deutschen schon in unsrer alten Bundesverfassung geschehen, und wäre daneben eine wahrhaft volksvertretende Verfassung für die Einzelstaaten vom Papier ins wirkliche Leben getreten, dann würden nicht bisher die Volks- und Freiheitfreunde in der traurigen Nothlage gewesen sein, um nur die letzten Freiheitreste zu retten, lieber nach Kräften der Einheit entgegenzuwirken, wie sie doch nur durch eine starke Bundesgewalt möglich ist. Bisher war freilich der Bund das stets bereite Mittel für die Einzelregierungen um hinter ihn, gleich als gemeinsamen Sündenbock, sich zu verstecken, um alle gehässigen Maßregeln, auch wenn sie selbst diese gewünscht oder gar veranlaßt hatten, nur unter seiner Firma ins Leben treten zu lassen; man konnte ihn darum zeither nicht mit Unrecht als eine autokratische Verschwörung gegen die volksfreiheitlichen Einrichtungen der konstitutionellen Monarchie betrachten; allein von dem Allen ist fortan Nichts mehr zu befürchten, nachdem der demokratische Geist in der Verfassung des Ganzen wie der Einzelstaaten sich verkörpert haben und die oberste Bundesstaatsgewalt nicht mehr wie bisher mit den einzelnen deutschen Landesherren lediglich zusammenfallen, vielmehr weit unabhängiger von ihnen dastehen, und darum auch gegen ihre Willkürübung noch weit kräftigeren Schutz verleihen wird als es schon die ehemalige Reichsstaatsgewalt nicht selten that. Man erin-

neren sich nur an die Reichsgerichte und das kaiserliche Veto gegen die beliebige Besteuerung durch die Landesherren! —

Je stärker also, d. h. je einheitlicher, gedrungener, Deutschland als ein Bundesstaat sich gestaltet, desto sicherer und größer wird unser Volk aus allen Stürmen, die Europa noch zu erschüttern drohen, hervorgehen. Würde aber unser Unstern ein vielköpfiges Regiment oder, Was ebensoviel wäre, einen Schein- oder Schattenkönig an seine Spitze führen, so würde es unfehlbar entweder äußern Feinden oder innern Unheilstiftern zur Beute werden, und die große Zukunft, die sich uns eröffnet, würde unwiederbringlich verloren sein! —

Dies führt uns auf eine genauere Betrachtung derjenigen Gestaltung, die der Staatskundige für die künftige oberste deutsche Reichsbehörde schlechterdings fordern muß, und zwar in Vergleich mit der freilich sehr unbestimmten Form, die man fast allgemein unter dem Eufungswort „deutsches Parlament“ für sie in Aussicht genommen zu haben scheint. Es war Dies, angeregt durch den Baffermann'schen Antrag, der erste Ruf unsers Volks und deshalb ist es nöthig davon zuerst zu reden. Daß sich an den Ausdruck: „Nationalparlament“ für jene oberste Bundesbehörde, vielleicht schon weil er kein deutscher ist, eine Fluth völlig unklarer und in sich widersprechender Gedanken knüpfte, wird sich sogleich zeigen. Der gesunde Kern von Wahrheit, der dabei zum Grunde lag und jenem Wort so großen Anklang gab, war wohl nur der: daß bisher unsere Bundesbehörde eine wirkliche Vertretung unsers Volks nicht gewährt hat, noch auch, zufolge der Art der Ernennung ihrer Glieder, gewähren konnte, daß also Jenes und folglich auch Dieses künftig durchaus anders und besser werden muß. Letzteres und damit auch Ersteres würde nun allerdings schon wesentlich gebessert worden sein, wenn von nun an die oberste Bundesbehörde nur mit solchen Männern hätte beschiedt werden dürfen, die durch geordnetes Zusammenwirken der Regierungen und des Volks berufen worden wären, z. B. durch fürstliche Auswahl aus dreifachen

Vorschlägen der jetzigen, später aber der nach den bevorstehenden besseren Wahlgesezen gebildeten, Volkskammern. So würden, ohne offenbare Kränkung des monarchischen Prinzips (im guten Sinne) nur Männer des Volksvertrauens in diesem hohen Rath und gleichsam Areopag der Nation haben Platz nehmen können, dem dann fast ebendie Rolle in den Angelegenheiten des Gesamtwaterlandes zugefallen sein würde wie in jedem Einzelstaat dessen Ministern, d. h. die Rolle ungebunden durch Instruktionen, aber unter Verantwortlichkeit, dessen Geschicke zu leiten.

Allein eine solche wenn auch noch so trefflich besetzte Bundesversammlung kann heute als oberste Behörde Deutschlands nimmermehr genügen. Der Standpunkt, von dem aus allein sie möglich und zweckmäßig gewesen wäre: der Standpunkt eines Bundes, der ein bloß völkerrechtlicher Verein der deutschen Einzelstaaten „der souveränen Fürsten und freien Städte“ sein sollte, wie der bisherige, ist völlig unhaltbar geworden und eine einheitlichere, bundesstaatliche Gestaltung Deutschlands, und folgeweise auch seiner obersten Reichsbehörde, ist forthin die erste dringendste Nothwendigkeit. Mit dieser Forderung in engster Verbindung steht aber die zweite: die Forderung einer weit vielseitigeren und unmittelbareren Vertretung der Gesamtbedürfnisse (nicht bloß der Freiheitbedürfnisse) unserer Nation als jemals eine bloße Versammlung von Bundesgesandten der Einzelstaaten sie zu gewähren vermöchte, auch wenn sie die besten Männer unsers Volks in sich vereinigte.

Ein vielhundertköpfiges Nationalparlament (ein deutscher Reichstag) und nur es kann zwar dieser zweiten Forderung genügen, nie aber, es bestehe nun aus zwei Häusern oder aus einem Hause — und noch weit weniger als etwa der verjüngte Bundestag — jener ersten und obersten. Ein ärgerer Mißgriff ließe sich kaum denken als der: eine so ungeheure Menschenzahl, die unter einen Hut zu bringen ein reines Unding wäre, zur Regierung von ganz Deutsch-

land, zur Vertretung der deutschen Einheit zu berufen, vollends dem Ausland gegenüber, wohl gar auch im Kriege, wo selbst die Republik zur Diktatur hingedrängt wird. Der schlichteste Menscheninn schon lehrt, daß es Fälle im Leben der Staaten wie der Einzelnen gibt wo irgend eine Entscheidung, gleichviel welche, immer noch besser ist als gar keine oder, was Dasselbe ist, als die bestausgeflügelte die zu spät kömmt.

Eine Regierungs- oder Vollzugsbehörde wird hiernach um so mehr ihrer Aufgabe entsprechen, je mehr ihre Organisation eben hierauf berechnet ist, je klarer man erkannt hat, daß die innere Einheit und Stetigkeit ihres Wirkens bedingt ist durch den größtmöglichen Grad ihrer äußeren Einheit und Stetigkeit (Ununterbrochenheit). In Hinsicht dieser Stetigkeit könnte daher Nichts störender und gefährlicher sein als eine Reichsregierung, die schon verfassungsmäßig häufigen Unterbrechungen z. B. durch Zwischenreiche und zu kurze Dauer ausgesetzt wäre. Um der Einheit willen würde aber eine Gesamtbehörde (eine moralische Person oder ein Kollegium), um an der Spitze der Regierung zu stehen, höchstens aus ganz wenigen Gliedern bestehen dürfen, die dafür (d. h. zum Direktorium, Regierungs-Rath oder Ausschuß) von jener großen Reichsversammlung auszuwählen wären, falls man nicht vorzöge statt einer Gesamtbehörde lieber einen Präsidenten zu wählen mit ähnlichen Rechten wie in den vereinten Staaten von Nordamerika. Irgend eine Einrichtung solcher Art würde nicht nur für die Regierung geradezu unentbehrlich sein, sondern auch für die Gesetzgebung, da sonst (ohne ein wenigstens aufschiebendes Veto) auch bei dieser jedes gesetzliche Mittel fehlen würde um gemeinschädlichen Richtungen zu steuern und Stockungen oder Reibungen abzuhefeln, an denen es, zumal bei zwei Häusern des Parlaments mit widerstreitenden Ansichten, nicht fehlen könnte.

III.

Nähere Bestimmung der künftigen Reichsverfassungsform.

A. Das Reichsoberhaupt.

Unendlich einfacher und sicherer wird der soeben dargelegten Nothwendigkeit einer Einheit der Gesetzgebung und Regierung ausgesprochen durch die physische Person eines eigentlichen Reichsoberhauptes, falls nur erstens dessen Kronrechte (z. B. das Recht des veto, der Vertagung und Auflösung) dem letzterwähnten Zweck einer wahren Regulirung aller Funktionen des Staatsorganismus völlig angemessen grundgesetzlich näher begränzt sind und zweitens durch sein Gebundensein an die Mitwirkung verantwortlicher Minister dafür gesorgt ist, daß durch dieses Zusammenwirken gewissermaßen die Vortheile einer kollegialen Regierung erreicht werden (: daß weniger leicht ein bloßes Zerhauen des Knotens vorkommen wird —), jedoch ohne deren Nachtheil (: daß Sagunt fallen kann während Rom beräth —).

Erst wenn die Einheit Deutschlands auch äußerlich sichtbar durch ein monarchisches Reichsoberhaupt dargestellt ist, kann ohne Widersinn von einem Nationalparlament die Rede sein; erst dann stehen Beide an ihrer rechten Stelle, nicht das Eine zugleich an der Stelle des Andern, und ein wohlthätiges, verfassungsmäßig geregeltes Ineinandergreifen ihres Wirkens wird möglich! Ohne Dieß hätte man, je nachdem das s. g. Parlament aus einer oder aus zwei Kammern bestehen sollte, entweder nur einen demo-

kratischen, oder etwa zugleich einen ganz oder halb aristokratischen Kongreß, und mit ihm im besten Fall ein unendlich verwickeltes und schwerfälliges Regiment (nach Art des Regensburger Reichstags), vielleicht aber sogar jenen gräulichsten aller Despotismen, den vielköpfigen, in den jede Versammlung ohne ein Oberhaupt zu verfallen droht und wie ihn schon Mirabeau, in einer Vorahnung des Nationalkonvents, treffend gezeichnet hat.

Nur durch einen Fürsten an der Spitze des Reichs ist ein kraftvoller, schneller, folgerechter Vollzug der Gesetze, eine achtunggebietende Stellung Deutschlands zu hoffen; nur dann ist nicht mehr zu fürchten, daß auch das Gesetzgebungswerk an der Vielköpfigkeit des gesetzgebenden Körpers scheitere und in einheitlose Vielgesetzgeberei entarte; nur dadurch endlich wird ein unheilbringender Widerspruch der Form wie des Geistes des Ganzen und der Theile vermieden, der ebenso unerhört als auf die Dauer unhaltbar sein würde; es würde nämlich das konstitutionell-monarchische Prinzip voraussichtlich auch in den Einzelverfassungen sehr bald zu Grunde gehen müssen, wenn es bei der Gestaltung der Gesamtverfassung völlig aufgegeben wäre und die einzelnen deutschen Fürsten Gesetze und Befehle von einem republikanischen Körper zu empfangen hätten, auf dessen Zusammensetzung und Wirksamkeit ihnen vielleicht nicht der geringste Einfluß gegeben wäre.

Wer aber durch Nachdenken und Geschichte zu der Einsicht gelangt ist, daß nur in der Einherrschaft eine wahrhaft einheitliche Regierung zu erwarten ist, und Wer der einherrschaftlichen Form den Vorzug gibt wegen der ihr, und nur ihr, eignen unvergleichbaren Vortheile für das gemeine Beste *) zumal eines großen Volks, nicht aber wegen der

*) Die Licht- und Schattenseiten des Königthums in allen seinen Gestaltungen (zumal in der Wahl- und Erbform) und im Vergleich mit der demokratischen und aristokratischen Regierungsform hat der Verfasser bis ins Einzelne ausgeführt in seinen „Grundzügen der Politik des Rechts“ 1837, worauf er sich erlauben muß für das Nähere hier zu verweisen (insbesondere auch für die Thronfolge-Berechtigung und Ordnung).

Person des Monarchen, Der kann auch nur in der erblichen Einher-
schaft, selbstverstanden in der durch demokratische Einrichtungen be-
schränkten, das Heil sehen. Erst das so beschränkte Erbkönigthum
gewährt in der That alle die Vortheile, die überhaupt das Königthum
als solches, ganz abgesehen von der zufälligen Persönlichkeit des Für-
sten, gewähren kann: es allein gibt, wenn mit erschöpfender Vorsicht
die Thronfolgeordnung geregelt ist, in jedem Augenblick, ohne Unter-
brechung durch die Anarchie der Zwischenreiche, eine feste Angel um
die sich Alles dreht, einen unübersteiglichen Damm gegen den Ehrgeiz,
die Eigensucht, die Umtriebe Derer, die das Aeußerste versuchen würden
in dem Wettkampf um die höchste Macht, gegen innere Spaltungen,
Unruhen und Bürgerkriege (durch Gegenkönige oder Parteihäupter),
endlich gegen die daraus nothwendig fließenden steten Einmischungen
treulooser Nachbarstaaten, wie sie Polen den Untergang gebracht haben
und Deutschland oft genug an den Rand des Verderbens.

Nie kann und wird begreiflich beim Wahlkönige das Interesse
seines Hauses mit dem des Staats verwachsen, während umgekehrt
beim angestammten Erbfürsten ein solches Verwachsen nur das ganz
Natürliche ist. Immer wird der Wahlkönig ein machtloser, von der
Körperschaft, der er seine Wahl verdankt, mehr oder weniger abhängi-
ger, durch offene oder geheime Wahlkapitulationen geknebelter Schein-
oder Schattenkönig sein; ja, beim Licht betrachtet, wird von wahren
Königthum hier gar nicht die Rede sein können, sondern der Sache
nach nur von einer Herrschaft jener Wahlkörperschaft, also von einer
aristokratischen oder oligarchischen „Republik“ (wie Polen selbst sich
nannte). In der Hauptsache und dem Grundsatz nach bleibt aber die
ebenerwähnte unkönigliche Abhängigkeit und ohnmächtige Stellung des
sogenannten Wahlkönigs ganz dieselbe, er sei nun aufs Leben oder
auf längere oder kürzere Zeit gewählt; aber sie nimmt natürlich in eben
dem Maße zu, in dem die Dauer seines Amtes kürzer zugemessen ist.
Wenn man daher für uns ein gewähltes Reichsoberhaupt in Aussicht

genommen hat, dem man die Regierung nicht einmal auf Lebenszeit, sondern auf 15, oder nur auf 5, auf 4 oder gar 3 Jahre lassen will, (fogar der Präsident der vereinigten Staaten von Nordamerika bleibt 4 Jahre im Amt und sehr viele Nordamerikaner finden Dieß noch viel zu kurz! —) so ist Dergleichen geradezu unbegreiflich; und wenigstens die letzteren Vorschläge tragen, wenn auch ohne Absicht ihrer Urheber, die Republik offen im Schoß. Wir können uns darum diese Vorschläge von Seiten sonst verständiger Staatsmänner durchaus nicht anders als historisch erklären: wir sehen darin nämlich nur einen ersten noch sehr schwachen Versuch, über die ursprüngliche fast allbeherrschende Unklarheit des Gedankens eines halbtausendköpfigen Parlamentregiments für das ganze Deutschland hinaus und wenigstens zu irgend einer Art von äußerer Einheit zu kommen.

Um dem Unsegen eines Wahlreichs zu entgehen, ist ein anderer Vorschlag gemacht worden (von Eisenmann), wonach reihum Preußen, Oestreich und Baiern je fünf Jahre die Reichsregierung führen sollen. Allein dieser Vorschlag, so wohlgemeint er auch ist, erscheint als eine halbe Maßregel, als die „schlechte Mitte“; er würde allerdings, aber auch nur, die Zwischenreiche und Was daran hängt vermeiden, nicht aber alle übrigen zahlreichen Uebelstände häufigen Wechsels des Staatsoberhauptis: die große Unstetigkeit der Regierung durch das immerwährende Lauern des Nachfolgers auf das Abtreten des jetzregierenden Fürsten und folgeweise das unehrliche Hemmen des Zustandekommens oder doch der folgerechten Durchführung auch der besten Maßregeln desselben, (an weitaussehende umfassende Plane wäre dabei ohnehin nicht zu denken!) endlich die stete Nahrung kleinlicher Eifersüchtelei der deutschen Fürsten und Stämme. Die obenangedeuteten Hauptvorzüge des Erbfürstenthums aber würden dabei doch unerreicht bleiben, dagegen deren Hauptübel: die unvermeidlichen Regentschaften — ungemein vervielfältigt werden. Wozu also jener häufige Wechsel, wenn man einsieht, daß jetzt die Zeit vorüber ist, wo

man die tüchtige Persönlichkeit des Fürsten so hoch anschlagen dürfte um den Staat lieber in die Gefahren einer Wahl zu stürzen, weil sie doch wenigstens möglicher Weise den Besten an die Spitze führt, auch wenn man weit entfernt ist, ja vielleicht es cynisch findet, mit Hegel an einem Menschen der ja sagen kann, auch wenn das Ja wie I — a klingen sollte, als König sich genügen zu lassen.

Nach dem Allen darf nur durch einen konstitutionellen Erbfürsten die Einheit Deutschlands vertreten werden, er heiße nun Kaiser, König oder einfach Fürst der Deutschen.

Hier aber fragt sich weiter: darf er oder muß er vielleicht zugleich der Fürst eines deutschen Einzelstaats sein, wohl gar eines solchen der ihm eine starke Hausmacht gibt. Davon wäre ein überwiegender Einfluß dieses Einzelstaates und seines Sondervorteils, folgeweise Reibungen der unerbaulichsten Art, auf die Dauer unzertrennlich und — man hätte offenbar nur die Wahl zwischen Oestreich und Preußen.

Oestreich nun hat vor Allem für sich eine wenigstens im sogenannten Reiche noch nicht ganz erloschene Anhänglichkeit an sein Kaiserhaus, das uns einen Joseph II. und Erzherzog Karl gegeben hat, nicht minder ein gutes Zutrauen zu der Tüchtigkeit und dem schlichten, bürgerlichen Sinn mancher seiner Glieder. Dazu kommt ein großes Vertrauen zu der fernhaften Tüchtigkeit und Gediegenheit seines Volks, das durch dessen ohne Beispiel einmüthige Schilderhebung bedeutend gesteigert ist. Es läßt uns Oestreichs Volk hoffen, daß es, einem jungfräulichen Boden gleich, mit aller Ursprünglichkeit eines durch keine politische und religiöse Usterbildung angefressenen Geistes und Gemüths in die neue Bahn eintreten und in der Lust und in dem Licht der Freiheit herrliche Früchte bringen werde.

Auf der andern Seite ist unleugbar in Preußen dermalen eine unendlich verbreitete und durch den Geist des Protestantismus seit Jahrhunderten genährte Bildung, die Oestreich nicht hoffen kann in

Kurzem sich anzueignen; denn mag hier auch die Bildung mehr in einzelnen hervorragenden Geistern konzentriert und dann bedeutender sein: im Ganzen sind doch dieser Männer immer noch zu Wenige als daß nicht zu fürchten wäre, es werde fürs Erste wenigstens (wie einst für die Ausführung der Pläne Joseph II.) an Solchen fehlen, sogar für Oestreich allein und um so mehr für das deutsche Reich, die wahrhaft berufen wären im Geist der neuen Zeit zu wirken, dahingegen Preußens vereinigt Landtag genug solcher Talente uns kennen gelehrt hat. Preußen steht aber nicht nur von Seiten der gemeinsamen Bildung und der Freiheitkriege dem größten Theile Deutschlands ungemein viel näher, sondern auch von der materiellen Seite durch seine volksthümlichen, antifeudalen Gesetze von 1806 bis 1813 und neuerdings durch den Zollverein. Wir möchten darum wünschen, daß auch sein Könighaus nicht ein, wenigstens für ganz Süd- und Mitteldeutschland, nicht zu beseitigender Stein des Anstoßes wäre; aber — wohl oder übel — es ist nun einmal so! und Wer nicht Oestreichs Widerspruch und Deutschlands Zwiespalt will, muß, scheint uns, auf Preußens deutsches Königthum verzichten.

Wollte man überhaupt hier auf eine Hausmacht sehen, so würden die Fürsten kleinerer deutschen Staaten schon darum von der Berufung zum Reichsoberhaupt ausgeschlossen sein, auch wenn darunter Solcher, die einer so großen Volksbeliebtheit sich erfreuen um dazu Aussicht zu haben, weit Mehre wären. Um allen Anlaß zur Veruneinigung zu entfernen, um überdieß für den Augenblick (für den es allerdings nicht unwichtig ist) die Wahl jedes Zutrauenswerthen und Geliebten, abgesehen von aller Hausmacht, möglich zu machen, bleibt daher Nichts übrig als jeden wenn auch nachgeborenen Fürsten für wählbar zum Erbfürsten Deutschlands zu erklären, zugleich aber die Würde eines Reichsoberhauptes für unvereinbar mit der Würde des Fürsten eines Einzelstaats; endlich aber ist es unerläßlich dafür zu sorgen, daß dem Reichshaupt schon als solchem eine ehrfurchtgebie-

tende Macht zur Seite stehe. Je schärfer das künftige Reichsoberhaupt, im Gegensatz zu unsrer abgelebten Bundesverfassung, von den Regierungen der Gliederstaaten auch äußerlich geschieden ist, desto sicherer sind wir vor Rückfällen in die alte Reichs- und Bundeswirthschaft. Erklärten aber ausdrücklich schon zur Zeit der Stiftung des deutschen Bundes die Mehrzahl der deutschen Fürsten den Wunsch nach dem Wiederaufleben der Kaiserwürde, so kann um so weniger heute an ihrer Aller Bereitwilligkeit gezweifelt werden, unter dem künftigen Reichsoberhaupt in Bezug auf alle Angelegenheiten des Gesamtvaterlandes nicht bloß ebenso, sondern in weit höherem Maß, die nur halbsoveräne Stellung wieder einzunehmen die ihnen vormalß kraft ihrer Landeshoheit zukam *). Darauf aber, daß es gelinge hier die rechte Gränze zu ziehen, kömmt Alles an! —

B. Der Reichstag überhaupt.

Ist man im Kleinen mit dem Schlussstein des deutschen Verfassungsbau'es: mit dem monarchischen Oberhaupt des Reichs, so wie es im Bisherigen als nothwendig darzulegen versucht worden ist, so ergibt sich die einzig natürliche Zusammensetzung und Stellung des Reichstags fast von selbst, während sie im entgegengesetzten Fall an unlösbaren Schwierigkeiten scheitern müßte. Der Reichstag (das Parlament)

*) Daß die Fürsten diese Bereitwilligkeit auch dadurch zeigten, daß sie selbst (oder Namens ihrer der verjüngte Bundestag) ein deutsches Reichsoberhaupt aus einem der deutschen Fürstenhäuser wählten und der konstituierenden Versammlung in Vorschlag brächten, wäre der natürlichste Weg. Ebendamit wäre am Sichersten sonst vielleicht endlosen Uneinigkeiten begegnet. Ueberhaupt wäre bei der Gestaltung der gesammten deutschen Verfassung ebendieser altgermanische Weg des Vertrags der Fürsten mit dem Volk (d. h. mit der konstituierenden Versammlung) der einzig richtige der Form nach, obgleich der Sache nach der überwiegende Einfluß der Versammlung schon ganz von selbst sich geltend machen wird und muß.

würde, wie sich gleich zeigen wird, aus zwei Häusern zu bestehen haben, deren jedes, ebenso wie das Reichshaupt selbst, das Recht des ersten Antrags (der Initiative) haben, öffentlich verhandeln, in geordneter Wechselwirkung mit dem andern Hause und dem Reichshaupt (beziehungsweise der höchsten Reichsbehörde) stehen, endlich ohne vorheriges Einholen von Instruktionen beschließen müßte.

1) Das Oberhaus (der Staatenrath) des Reichstags.

Nach aller Erfahrung wäre es die größte Verkehrtheit die sich denken ließe, dem Haupt der Vollzugsgewalt keine Einwirkung auf die Abfassung der Gesetze geben zu wollen, zu deren Vollzug es berufen ist, dessen Schwierigkeiten es am Besten beurtheilen kann und wobei doch so sehr viel, ja fast Alles ankömmt auf seinen guten Willen. Dieß muß ebenso für Deutschlands Gesamtstaat gelten wie für seine Einzelstaaten. Wo möglich noch verkehrter wäre es aber, die (fortan in volksthümlichem Sinn wirkenden) Regierungen dieser Letzteren, als solche die natürlichen Organe und Vertreter derselben nach Außen, von allem Einfluß auf das Gesetzgebungswerk für das ganze Deutschland völlig auszuschließen, so aber sie zu bloßen Handlangern der Reichsgesetzgebung und Regierung herabzuwürdigen, an welcher Ersteren doch sogar ihren eignen Unterthanen (als Abgeordneten zu der Reichsvolkskammer) ein verfassungsmäßiger Antheil zustehen würde. Die fürstliche Würde wäre dadurch in den deutschen Gliederstaaten der That nach beseitigt und man hätte, nur in umgekehrter Richtung, dieselbe Rechtswidrigkeit wie bisher, wo nur die Regierungen, und gar nicht das Volk, der Einzelstaaten am Bundestag vertreten waren, dennoch aber dessen Beschlüsse Gesetzeskraft in diesen erlangten sobald es den Regierungen gefiel sie zu verkünden. Ja es wäre die (organische) Selbständigkeit und sogar der Fortbestand der Gliederstaaten dadurch offenbar gefährdet.

Auch in Nordamerika hat man deshalb die Nothwendigkeit eines solchen Einflusses der Einzelstaaten durch ihre Regierungen dadurch vollständig anerkannt, daß der Senat (das Oberhaus) des Kongresses nur allein aus ihren Abgesandten gebildet ist; und man muß sie überhaupt überall anerkennen wo man nicht, wie in Frankreich, dem Bürokratismus und der Centralisationsmanie in dem Maß verfallen ist, um den Bau der staatsbürgerlichen Freiheit, und jetzt sogar der Republik, nicht unten anzufangen mit freisinnigen Gemeinde- und Provinzial- (Departemental-) Verfassungen, sondern oben.

Es bedarf also eines Senats (man nenne ihn nun so oder Oberhaus, Staatenkammer, erste Kammer oder Fürstenrath) am Reichstag, der zwar nicht aus den regierenden Fürsten selbst, aber doch aus ihren (Bundes-) Gesandten besteht. Es steht nun zwar bestimmt zu hoffen, daß über kurz oder lang wenigstens die ganz winzigen Duodezstaaten, die weder in einer Stammesverschiedenheit noch anderen geschichtlichen Grundlagen wurzeln, noch irgend sonst die Bedingungen staatlicher Selbständigkeit an sich tragen, mit allgemeinem Einverständnis, auch ihrer jetzigen Regierungen, aus der Reihe der deutschen Einzelstaaten verschwinden. Solange Diß aber nicht geschehen ist, erscheint es wenigstens wünschenswerth, daß auch der ganz kleine Staat eine besondere Stimme im Oberhaus führe. Deshalb und weil sonst auch das politische Gewicht dieses Hauses im Verhältniß zu dem des Unterhauses viel zu gering sein würde, möchte es rätzlich sein vorläufig jede der 69 Stimmen des heutigen vollen Raths (Plenum) der Bundesversammlung, mit Beibehaltung des bisherigen, annähernd richtigen Verhältnisses der Stimmenvertheilung durch einen besondern Abgesandten vertreten zu lassen. Doch dürften dann natürlich die mehren Gesandten desselben Staats nicht auch gebunden sein auf dieselbe Art abzustimmen. Die erwähnte einstweilige Einrichtung scheint jedenfalls billiger als wenn der strengen, buchstäblichen Rechtsgleichheit zu Ehren jeder Staat, groß oder klein, wie in

Nordamerika nur zwei Senatoren oder, wie in der Schweiz (die freilich folgewidrig auch halbe Stimmen kennt) nur einen Tagsatzungsgesandten schicken darf.

Dafür daß in außerordentlichen Zeiten, wie die jetzigen, keine Männer des Rückschritts, keine bloßen Höflinge oder Abliche zu Gliedern dieses Oberhauses genommen werden, bürgt schon die Kraft der öffentlichen Meinung; für weniger erregte Zeiten bedarf es dafür aber einer Bürgschaft die schon in der Form ihrer Ernennung liegt. Wir möchten als solche beantragen: daß die Regierungen entweder bloß aus drei durch die Volkskammern ihres Landes vorzuschlagenden wenigstens 40jährigen Männern je einen Gesandten auszuwählen haben, oder besser aus vier und zwar zwei durch die Volkskammer, zwei durch den Staatsrath Vorzuschlagenden, so jedoch daß der von beiden Körperschaften Vorgeschlagene ernannt werden müßte. Dann ist es gewiß, daß forthin nur Männer des Volksvertrauens und von staatsmännischer Einsicht zu dieser wichtigen Stellung berufen werden können und daß ein solches Oberhaus nie zum bloßen Hemmschuh alles Guten entarten, vielmehr als ein zur wahren Volksvertretung wesentlicher, wohlthätig mäßigender Bestandtheil der deutschen Verfassung sich bewähren werde.

Daß auch die sogenannten Standes- und Grundherren sowohl in diesen Staatenrath, als auch in den Volksrath gewählt werden können, wie jeder Andere, so fern ihnen die dafür nöthige Tüchtigkeit nicht fehlt, versteht sich. Auch ohne diese, schon bloß als solchen „kraft eignen historischen Rechts,“ ihnen Sitz und Stimme oder etwa ein Paar Gesammtstimmen im Oberhaus geben zu wollen, wäre heute ein völlig zeitwidriger Einfall, während man noch 1814 in den ersten Entwürfen zur deutschen Bundesverfassung ein ähnlich zusammengesetztes Oberhaus als „Rath der Fürsten und Stände“ vorschlagen konnte.

Die Stellung der künftigen Reichstagsgesandten oder Reichsräthe zu ihren Landesregierungen muß ganz die freie der verantwort-

lichen Minister sein, so daß sie natürlich jederzeit abberufen und in Anklagestand versetzt werden können, auch wenn sie wider ausdrückliche Geschäftsanweisungen abgestimmt haben, aber ohne daß darum ihre Abstimmung selbst irgend anfechtbar wäre. Namentlich dürften auch die mehren Abgesandten desselben Staats zum Reichstag nie gebunden sein auf dieselbe Art abzustimmen.

2) Das Unterhaus (der Volksrath) des Reichs.

Bei Weitem schwieriger ist die rechte Art und Weise der Zusammensetzung des Unterhauses (der zweiten oder Volkskammer, besser: des Volksraths) für den Reichstag mehr noch als für die besondern Landtage. Je mehr die bisherigen Wahlgesetze der meisten Einzelstaaten wie berechnet schienen, eine sogenannte Volksvertretung herauszubringen die das Volk nicht vertritt, desto mehr fürchten wir daß schon jetzt die überwiegende Meinung unsers Volks sich einer andern Wahlweise zuneigt, die bei aller scheinbaren Freisinnigkeit, indem sie die bisherigen zweckwidrigen Schranken nur niederreißt ohne Zweckmäßigeres an ihre Stelle zu setzen, im Grunde nur das wo möglich noch verderblichere andere Extrem ist (ganz ähnlich wie man an die Stelle der veralteten Zünfte nicht eine neue freisinnigere Gestaltung der natürlich nothwendigen Berufsgenossenschaft zu setzen gewußt, sondern sich auf die bloße Auflösung beschränkt und, mit gänzlicher Aufhebung des wesentlichen Grundsatzes der Vergesellschaftung, eine rein individualistische Gewerbefreiheit mit ihrem zerstörenden Gefolge der freien Mitwerbung hervorgerufen hat). Für ein solches Extrem, ein wahres Aftersideal, halten wir das Wählen der Volksvertreter auf keiner anderen (organischeren) Grundlage als der der Einwohnerzahl. Obgleich aber, wie vorauszusehen war, auf dieser schlechten Grundlage die Versammlung, die über Deutschlands künftige Verfassung und damit über unsers Volkes nächste Zukunft entscheiden soll, zusammenbe-

rufen ist, so erwarten wir dennoch von ihr nur Gutes, weil, in einem Augenblick wo der urreigne Geist unsers Volks mit beispielloser Macht an unsrer Geschichte arbeitet, die Form jener Zusammenberufung fast gleichgültig erscheint und wir gewiß sind, daß jener gewaltige Geist auch der schlechtesten Form Herr werden wird. Nicht so in künftigen ruhigen Zeiten, wo natürlich die ganze Bedeutung der rechten Form für den rechten Geist hier wie überall sich ausweisen wird. Bei Gelegenheit der nachfolgenden Andeutungen über diese Form wird sich zugleich ergeben, Was uns an den hierauf bezüglichen Beschlüssen der Vorversammlung zu Frankfurt richtig und Was verfehlt und bei den künftigen Wahlen zur Volkskammer, sowohl des deutschen Reichstags als der Landtage der deutschen Einzelstaaten, unanwendbar dünkt.

Die Aufgabe scheint uns hier wie dort die einer möglichst reinen und allseitigen Vertretung der wirklichen (geistigen und leiblichen) Bedürfnisse unsers Volks von Seiten des Rechts und Staats, und zwar sowohl seiner Gesamtbedürfnisse, als seiner Sonderbedürfnisse (je nach den Stämmen, Ländern &c.). Denn würde nur auf jene Bedacht genommen, so wäre die Einheit, wenn nur auf diese, so wäre das Gliederleben geopfert. An welche formellen Bedingungen muß nun überhaupt das Wahlrecht und die Wählbarkeit geknüpft werden, damit jener Aufgabe entsprochen werde, d. h. nur die einsichtvollsten und rechtlichsten Männer wählen und gewählt werden?

Beruft man zu Wählern Alle ohne Unterschied, falls sie nur männlichen Geschlechts, volljährig, nicht unselbständig (ein, auch wenn man ihn auf die bürgerliche Stellung beschränkt, sehr vieldeutiger Ausdruck!) und nicht besleckter Ehre sind, so liegt darin allein noch keineswegs eine oder doch nicht eine zureichende Gewähr, daß nicht (wenigstens in manchen Gegenden) die Mehrzahl der Wähler untüchtig sei, also die todte Masse den Ausschlag geben werde über den lebendigen Geist, über die Einsicht und Redlichkeit. Wir würden es daher für einen

grogen Verstoß gegen alle gesunde Politik, für eine höchst gefährliche Scheinfreisinnigkeit halten, die den elendesten Volkschmeichlern gutes Spiel macht, wenn man ganz allgemein weitere Eigenschaften von den Wählern nicht fordern wollte und doch auch nicht von den zu Wählenden. Nur von Religion und Geburt scheint uns gar Nichts abhängen zu dürfen: wohl aber halten wir dafür, daß weder der Hauslohn (filiusfamilias), noch der in Kost und Lohn eines Hausherrn Stehende (wie Diensthöten, Handwerksgefellen ic.) die nöthige Unabhängigkeit besitzen um ihnen ein Wahlrecht einzuräumen. Ebendies scheint uns — so himmelweit entfernt wir auch sind, die Größe des Geldsacks (der Steuer), wie es in so vielen nichtsnuzigen Wahlgesetzen geschieht, als Gradmesser der Tüchtigkeit zu betrachten — von den einfachen Tagelöhnern und Fabrikarbeitern gesagt werden zu müssen so lange, aber nur so lange, als nicht jede Genossenschaft und jeder Stand, im heutigen nicht im mittelalttrigen Sinn dieses Wortes, wieder als ein besonderes Rechtsganzes gelten und für sich selbst die Vertreter seines Rechtskreises wählen wird. Nur dann auch, wenn nicht das Wahlrecht ungebührlich erweitert wird und deshalb nicht als Regel anzunehmen ist, daß die Wähler durch demagogische Künste bestechbar sind, nur dann wird man es allenfalls bloß vom Vertrauen der Wähler abhängen lassen dürfen, unbeschränkt aus jedem Kreise, in welchem sie den rechten Mann zu finden glauben, ihn zu wählen *). Nur dann auch und wenn nicht bei der Wahl lediglich die Volkszahl zum Grunde gelegt wird, keineswegs aber allgemein und unbedingt, versprechen unmittelbare Wahlen wirklich bessere Früchte als mittelbare; im entgegengesetzten Fall drohen sie nur Unheil, vollends wenn gar die Beschickung des Reichstags in Rede steht. Die sehr große Mehrzahl des

*) Bekanntlich bestand namentlich Notheß auf gehöriger Beschränkung des Wahlrechts, auch durch Knüpfen an einen nicht zu hohen Censur, um gute unmittelbare Wahlen und Nichtbeschränkung der Wählbarkeit möglich zu machen.

deutschen Volks (der Bauerstand) weiß zwar ganz gut wo sie der Schuh drückt und Wer am Besten verstehen wird die örtlichen Bedürfnisse und, wo das Land klein ist, auch wohl die des Landes zur Sprache zu bringen; nicht aber ebenso gut Wer am Besten Das geltend zu machen weiß, was dem ganzen deutschen Lande Noth thut. Ueber den Beruf hier zu werden weit besser Diejenigen entscheiden, die das Volk als die Urtheilfähigsten aus seiner Mitte dafür (als Wahlmännnerauschuß) besonders auserwählen wird. Bedenklicher schon wäre es, ohne Weiteres den Landtagen der Einzelstaaten die Wahlen zum Reichstag anzuvertrauen; denn in jeder längere Zeit vereinigten Körperschaft pflegen gewisse Zu- und Abneigungen und eine Art von Zunftgeist sich festzusetzen, die kein so gutes Ergebnis erwarten lassen als besondere (aus Urwahlen hervorgegangene) Wahlmännnerversammlungen, aber immer doch bessere als wenn die Reichstagsabgeordneten selber geradezu von aller Welt gewählt werden sollten.

Soll durch die Volkskammer am Reichstag das ganze deutsche Volk und Land eine unmittelbare Vertretung erhalten, ohne daß doch darum eine Mißachtung der besondern Verhältnisse der Gliederstaaten zu besorgen sein soll, so scheint uns die Bestimmung wesentlich, daß nicht mehr als etwa die Hälfte der Abgeordneten gerade den Einzelstaaten anzugehören braucht von denen sie zu wählen sind: eine gänzliche Freigebung der Wählbarkeit möchte aber ebenso verfehlt sein als ihr ganz strenges Binden an das einzelne Land.

Die Vorversammlung zu Frankfurt hat für den bevorstehenden Verfassungsrath (die konstituierende Versammlung) wohl nicht mit Unrecht auf ungefähr 50,000 Seelen einen Abgeordneten gerechnet, indem dabei noch die heutige sehr ungenaue Bundesmatrikel zum Grunde gelegt werden mußte. Wenn diese aber geändert sein wird, möchte es für den künftigen Volksrath wohl angemessener sein, etwa auf 75,000 Einwohner einen Abgeordneten zu rechnen, Was

ungefähr eine Gesamtzahl zwischen 660 und 700 geben würde. Viel kleiner scheint uns in der That die Gesamtzahl nicht sein zu dürfen wenn von einer wirklichen Vertretung unsers ganzen großen Volks die Rede sein soll.

Man hat ferner sehr richtig jedem der ganz kleinen Länder, die noch unter 50000 Einwohner zählen, dennoch einen besondern Vertreter zugestanden, da sie sonst völlig unvertreten hätten bleiben müssen oder doch nur mit Nachbarländern zusammen einen Vertreter wählen können, Was ziemlich auf Dasselbe hinausläufe als ob überhaupt ohne alle Beachtung der Landes- und Stammesverschiedenheiten, also auf ganz unlebendige Weise lediglich nach dem Bevölkerungsfuß in beliebig abzugrenzenden Wahlbezirken, wie Manche es geradezu vorgeschlagen haben, gewählt werden würde.

Daß überhaupt die bloße Zahl der Bevölkerung durchaus keinen Anhalt zu einer lebendigen Vertretung der wirklichen Bedürfnisse darbietet, ist zwar oft genug gesagt worden, aber gewöhnlich mehr nur aus einer Ahnung des Nichtigen als aus klarem Bewußtsein des einzig wahren Grundes. Zudem hat man dagegen nicht selten bloß vom Standpunkt der Rückschrittpartei aus geistert und nur in diesem Sinn andere Grundlagen zur Volksvertretung empfohlen, unter denen Geburt, Grundeigenthum und der Geldsack im Vordergrund waren. Jener wahre Grund ist aber im Wesentlichen kein anderer als der, aus dem wir die absolute Monarchie nicht wollen: daß nämlich dort wie hier die scheinbare Form in der That eine absolute Formlosigkeit, eine bloße Berufung an den Zufall ist. Denn Jeder begreift, daß bei einer solchen, aller ideellen Grundlage baaren, auf die Unform ganz äußerlicher Zahlverhältnisse gestützten s. g. Volksvertretung der reinste Zufall darüber entscheidet ob diese eine Wahrheit oder ein leerer Schein sein wird. Dieß Letztere aber ist sie wenn dabei, wie man oft ge-

nug erlebt hat, eine bloße Adels- oder Bauern- oder Beamten- (bez. Bürokraten- oder Juristen-) oder Advokaten-Kammer herauskömmt.

Es ist dabei gerade das Eine vergessen worden worauf Alles ankömmt: daß ein Volk nicht bloß ein Ding in abstracto, eine Menge oder Anzahl von Einzelen, eine Bevölkerung ist, sondern ein lebendiges Ganzes, bestehend aus einer reichen Mannichfaltigkeit nach Umfang und Zweck ungemein verschiedener Glieder. Will man also eine wahre Vertretung des ganzen lebendigen Volks, so kann man sie unmöglich suchen in einer Vertretung der einzelnen Volksangehörigen (Individuen), die ohnehin als solche etwas Unvertretbares sind; *) sie kann sich nur ergeben aus einer Vertretung aller jener Gesamtglieder (oder moralischen Personen) im Volk, deren Genossen je durch dieselbe Idee, denselben Zweck, dieselben lebendigen Interessen und Verhältnisse, zu einem und demselben Ganzen eng verbunden sind: d. h. der Kreis- (Provinzial-) Stadt- und Landgemeinden, Berufsgenossenschaften und anderer dauernder Körperschaften. Es war Dieß der im Grunde ganz richtige Gedanke, aus dem die den mittelaltrigen Verhältnissen ziemlich entsprechende Vertretung der drei oder (in Tyrol und Schweden) vier Stände entsprang. Wird dieser Gedanke richtiger durchgeführt und unsren heutigen Lebens- und Standesverhältnissen angepaßt, die freilich von denen des Mittelalters gewaltig verschieden sind, dann allein kann man die zeitwidrigen jämmerlichen Nothbehelfe des Steuer- oder Besoldungsbetrags u. als Bedingung des Wählens

*) Dieß sah schon Rousseau ein, ohne aber darum zu dem Gedanken der Volksvertretung in einem richtigern Sinn sich erheben zu können. Durch dieß ungeheure Mißverständniß wurde er denn (wie noch heute Viele) ganz folgerichtig zu der Verkehrtheit fortgetrieben: alle Vertretung für ein Un Ding zu erklären und die Souveränität der bloßen Masse — der Zahl der Bevölkerung — die er willkürlich Volk nennt, für das einzig Wahre.

oder gar des Gewähltwerdens entbehren, ohne doch befürchten zu müssen daß Pöbelwahlen herauskommen, oder, Was ebensoviel ist, oligarchische Wahlen; denn die Unselbstständigen und Käuflichen finden überall von selbst Käufer und Leiter wo es sich der Mühe lohnt. *)

Nur die durch Sachkenntniß und guten Willen natürlich berufenen Vertreter mehr oder minder Vieler, enger oder loser, durch Natur oder gemeinsamen Zweck Verbundener im Volk würden dann Sitz und Stimme im Volksrath haben; es würde nicht mehr, wie es heute so oft geschieht, das blinde Zufallspiel buchstäblich den Bock zum Gärtner setzen können, wo nicht gar den Wolf zum Vertreter des Lamms **). Es würden Handel und Gewerbe nur durch Angehörige des Handels- und Gewerbestandes in bestimmter Zahl (oder doch durch Vertrauensmänner ihrer Wahl) vertreten werden können, die Landwirtschaft nur durch Landwirthe, die kirchlichen Gesellschaften nur durch ihre Glieder (gleichviel ob Geistliche oder Laien) die Schule (von der Volksschule an bis zur hohen Schule) nur durch Schulmänner, die Arbeiter nur durch Arbeiter, nicht durch die Fabrikherrn, sowenig wie die Grundholden durch ihre Grundherrn.

Nur aus einer in der eben angedeuteten Weise durchzuführenden, wahrhaft organischen Vertretung des Volks der einzelnen deutschen Länder könnte dann eine ebenso lebendige Vertretung unseres ganzen Volks und Landes hervorgehen.

*) Darin allein liegt auch wohl der Schlüssel des Räthsels, daß die ultramontane Geistlichkeit sowie die Standes- und Grundherrn fast durchweg für direkte Wahlen auf möglichst breiter Grundlage stimmen.

**) Ganz ebenso macht man innerhalb unsrer heutigen Zufallskammern wiederum die Bildung der einzelnen Ausschüsse derselben vom Zufall fast allein abhängig, indem man z. B. einen Gesetzgebungsausschuß lediglich aus juristischen Mitgliedern zusammensetzt, anstatt hier und überall (wie z. B. in jeder obersten Staatsbehörde geschieht) nur je nach Verschiedenheit der Gegenstände die darin Sachkundigen zur Entscheidung zu berufen.

Bis dahin aber, daß der Gedanke einer solchen in der öffentlichen Meinung Deutschlands festere Wurzel geschlagen hat, verlangen wir, daß neben der Mittelbarkeit der Wahlen zum Mindesten die oben bemerkten unerläßlichsten Beschränkungen des Wahlrechts (oder vielmehr Bürgschaften der Tüchtigkeit der Wähler) festgehalten werden, daß ferner die Abgränzung der Wahlbezirke nicht ohne alle Rücksicht auf die dermalige Ländereintheilung Deutschlands geschehe, daß endlich die Wählbarkeit an das Alter von 30 Jahren geknüpft werde. Namentlich beim deutschen Volk, das mit Einbildungskraft und Dichtergabe, auch im politischen Gebiet, reichlicher als irgend ein anderes Volk gesegnet ist, halten wir Nichts für gefährlicher als den Mangel an einer gewissen Reife der Lebenserfahrung, wie sie bei aller sonstigen Begabung und Fähigkeit der 25jährige Mann fast niemals haben wird. Mag er seine Ideale einstweilen auf dem Papier erbauen, bis er einsehen gelernt hat, daß sie mit Menschen wie sie wirklich sind ins Leben sich nicht plötzlich zaubern lassen.

3) Einrichtung beider Häuser des Reichstags; ihr Verhältniß zu einander und zu dem Reichsoberhaupt.

Von einer Gesamtdauer des Volksraths über drei Jahre hinaus halten wir ebensowenig als von einer bei längerer Dauer unerläßlich werdenden theilweisen Erneuerung desselben. Es ist Dieß gewiß nur die schlechte Mitte zwischen zu langem Beisammenbleiben derselben Bestandtheile und ihrem zu schnellen Wechsel; es droht die Nachtheile von Beidem ohne die Vortheile und man erhält auf diese Art viel zu selten eine Versammlung aus einem Guß, die allein doch der reine Ausdruck der öffentlichen Meinung der Zeit sein kann. Jährlicher Zusammentritt des Volksraths (und zwar in Wintermonaten) zu festgesetzter Zeit ist schon durch die Natur der Sache nothwendig, zumal der jährlichen Voranschläge und Bewilligung der Aus- und Abgaben wegen.

Das Oberhaus (der Fürsten- oder Reichsrath, besser: die Staatenkammer oder der Staatenrath) würde wenigstens eine doppelt oder dreifach so lange Gesamtdauer haben müssen als der Volksrath, und zwar ohne inzwischen einer theilweisen Erneuerung gesetzlich zu bedürfen. Daß sie thatsächlich durch Abberufung einiger Gesandten herbeigeführt werden könne, ist für sich klar. Er würde gleichzeitig mit dem Volksrath zusammentreten und auseinandergehen müssen, Letzteres (außer im Fall der Auflösung) zufolge Beschlusses des Reichstages selbst nach Beendigung seiner Geschäfte.

Für den Fall des Austretens oder Ausfallens von Gliedern des einen wie des andern Hauses dürften nicht zum Voraus schon Ersatzmänner ernannt werden, damit nicht ohne Noth nahezu tausend Menschen in Deutschland auf dem politischen Anstand stehen, Was niemals gute Früchte bringt. Die Glieder beider Häuser müssen Reise- und Tagelöhner aus Reichsmitteln erhalten; sonst wären alle Unbemittelte schon dadurch ausgeschlossen. Zum Eintritt in den Volksrath bedarf es für Beamte, deren selbstständige Stellung demnächst vielleicht durch ein Reichsgesetz gesichert werden sollte, keines Urlaubs. Mitgliedern der Ständeversammlung eines deutschen Landes muß wohl die Wahl frei bleiben, ob sie hier oder auf dem Reichstag tagen wollen. Reichsminister stehen zwar mit dem Reichstag in nothwendigem Geschäftsverkehr, aber sie haben dort bloß als solche (d. h. ohne zu Mitgliedern erwählt zu sein) nicht auch Sitz und Stimme. Mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes Hauses muß beisammen sein damit es gültige Beschlüsse fassen könne. Beurteilungen derselben kann nur das Haus ertheilen dem sie angehören. Jedes Haus wählt sich insgeheim seinen Vorsitzer, dessen beide Stellvertreter und eine entsprechende Zahl von Schriftführern (etwa vier). Niemand darf Abstimmung weigern, außer vielleicht wenn er gegen die Fragstellung war, da ihm sonst leicht ein, Widersinn angemuthet werden könnte. Diese selbst sollte immer nur mit Ja oder Nein erfolgen und lediglich nach bester Ueberzeugung

ungebunden durch besondere Landes- oder Standesinteressen oder ins Einzelne gehende zwingende Geschäftsanweisungen. Die Beschlussfassung geschieht durchweg (ohne Sonderung in Theile wegen vorgeblicher Sonderrechte — *jura singulorum!*) nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Verhandlungen beider Häuser sind öffentlich, sofern nicht in einem besondern Falle ein Haus selbst eine Ausnahme beschließt. Kein Glied des Reichstags ist verantwortlich für seine Aeußerungen und Abstimmungen, oder verhaftbar außer im Fall der Ergreifung auf frischer That oder der Zustimmung des Hauses dem es angehört.

Das Reichsoberhaupt kann im Nothfall jederzeit den Reichstag einberufen, ihn auf gesetzlich zu bestimmende kurze Zeit (höchstens 4 bis 6 Wochen) vertagen, nicht minder ihn auflösen, jedoch nur unter dem Beding unmittelbarer Zusammenberufung einer neuen Reichstagversammlung, die, bei Vermeidung abermaligen Zusammentritts der aufgelösten, binnen kurzer gesetzlicher Frist (höchstens einem Vierteljahr) beisammen sein muß. Ein ständiger Ausschuß des aufgelösten Reichstags scheint uns dann bis dahin ebenso überflüssig als er es für die Zwischenzeit von einer Sitzungszeit des Reichstags bis zur andern sein möchte.

Zu allen Reichsgesetzen kann der erste Antrag (die sogenannte Initiative) von dem Reichsoberhaupt sowie auch von jedem der beiden Häuser des Reichstags ausgehen. Ebenso setzt das Zustandekommen von Reichsgesetzen die Zustimmung von allen Dreien voraus. Folgeweise muß auch das Reichsoberhaupt so gut wie jedes der beiden Häuser seine Zustimmung, wenigstens für die Dauer der dermaligen Jahressitzung, weigern können. Das Gegenteil scheint uns ganz wider die Natur der Sache und den Geist der konstitutionellen Monarchie zu sein.

Das Gesetz zur Feststellung des Voranschlags der Reichsbedürfnisse (*Erigenzetat*) und der „Mittel und Wege“ (wie man es in Belgien und den Niederlanden treffend

nennt), d. h. über die Steuern an Geld und Truppen, ist zuerst dem Volksrath vorzulegen und nur mit ihm im Einzelnen zu erörtern, alsdann vom Oberhaus nur im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen; falls man nicht in diesem und ähnlichen dringlichen Fällen vorziehen will, eine Vereinigung beider Häuser durch das grundsätzlich gewiß verwerfliche Mittel des Durchzählens der Stimmen zu erzwingen. Der Volksrath hat auch die Ausgaben, überhaupt den ganzen Reichshaushalt und die Reichsverwaltung in allen ihren Zweigen zu überwachen und zu prüfen; er hat, und ebenso das Oberhaus, das Recht, Bitten und Beschwerden darüber und über Was sonst immer anzunehmen oder selber vorzubringen, endlich die oberste Reichsbehörde oder einzelne Glieder derselben zur Rechenschaft zu ziehen und förmlich in Anklagestand zu versetzen.

4) Geschäftskreis des Reichsoberhaupt's und der oberen Reichsbehörden (des Reichsministeriums, Reichsstaatsraths und Reichsgerichts).

a) Das Reichsoberhaupt erteilt den Reichstagschlüssen, indem es sie im Reichsregierungsblatt verkündet, unmittelbar die Kraft von Reichsgesetzen. Es steht an der Spitze der gesammten Verwaltung und vollziehenden Gewalt des Reichs, erläßt die erforderlichen Vollzugverordnungen, verfügt über das Heer, über die (künftige) Kriegsflotte, sowie über die Kasse des Reichs; leitet und überwacht alle gemeinnützigen allgemein-deutschen Anstalten, wie Post, Eisenbahnen, Zollwesen, Münze ic.; ernennt alle Reichsbeamte für den Kriegs- und Friedensdienst (und zwar, falls es zugleich Erbfürst eines Einzelstaats wäre, nur in bestimmtem Zahlverhältniß aus diesen Erblanden), auch alle deutschen Gesandten und Handelskonsuln, nur nicht die Reichsrichter (s. unten). Ihm allein steht überhaupt die Vertretung Deutschlands und aller Deutschen nach Außen zu, die Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten, so daß die Gesandtschaften und Konsulate

der Einzelstaaten durchaus wegfallen müssen. Namentlich gehört dahin der Abschluß von Handels- und Staatsverträgen jeder Art, das Recht Krieg zu erklären, Bündnisse und Frieden zu schließen (was Alles, wenn nicht Deutschland zu Grunde gehen soll, der Reichstag unmöglich mit ihm theilen darf *). Bismarck wird sich hiernach ergeben, welche anderen Rechte ihm noch zustehen sollen z. B. in Hinsicht der Rechtspflege, (Begnabigungsrecht) oder hinsichtlich der Ertheilung sachgemäßer Vorrechte (z. B. für Erfindungen) und Nationalbelohnungen. Die Ertheilung von Standeserhöhungen aber, von Ehrenzeichen und Ehrennamen, s. g. Titeln, sollte künftig in ganz Deutschland aufhören und letztere den einfachsten Amtsnamen das Feld räumen.

Das Reichsoberhaupt muß, wie der Reichstag, seinen ordentlichen Sitz in Frankfurt haben **). Sein beim Antritt der Regierung für deren ganze Dauer nach den Beschlüssen des Reichstags festzustellendes Jahreseinkommen (Zivilliste) muß in Einklang stehen mit seiner hohen Aufgabe: eine große Nation würdig zu vertreten nach Außen wie nach Innen. Ohne reiche Mittel könnte das Reichsoberhaupt, zumal wenn ihm keine Hausmacht zu Gebot steht, nur eine ohnmächtige Rolle spielen. Eine Nation die sich selbst achtet ist des Gedankens unfähig, ihr Oberhaupt durch unzeitige Knäuferei zu der Rolle eines armen Ritters (etwa wie Adolf von Nassau) herabzumwürdigen. An die höchste Würde im Reich knüpft sich ferner wesentlich die Unverletzlichkeit der Person ihres Inhabers und seine Nichtverantwortlichkeit für die Verfügungen der Reichsregierung. Die alleinige Verantwortung für jede solche

*) Freilich können die Minister zur Verantwortung gezogen werden, wenn Voreiliges und Verkehrtes hier geschehen ist.

*) Die großen Mißstände, im Gefolge der andern Falls unvermeidlichen Bestellung eines nur dem Reichsoberhaupt selbst verantwortlichen Stellvertreters (Reichsstatthalters) sind für sich einleuchtend. Sie ergeben einen weitem Grund dafür, daß der künftige deutsche Kaiser nicht auch nebenbei einen deutschen Gliederstaat regieren dürfte, wenngleich hier bei einige Pfennige erspart werden könnten.

Befügung, gegenüber dem Reichstag, haben (nach den näheren Bestimmungen eines Reichsgesetzes) die Mitglieder der höchsten Reichsbehörde zu tragen, wenn sie dieselbe gegengezeichnet haben. Um vollziehbar und verbindlich zu sein, erfordert aber jeder Regierungserlaß eine Gegenzeichnung, und zwar je nach seiner Wichtigkeit entweder durch alle, einige oder wenigstens ein Mitglied der obersten Reichsbehörde.

b) Die höchste Reichsbehörde (Reichsministerium) ist am Besten kollegialisch, nicht bureaukratisch (mit einem dirigirenden Premierminister) zu organisiren, weil Jenes am Meisten dem Geist der beschränkten Einherrschaft entspricht, der die Verwaltung nicht minder durchdringen soll als die Verfassung. Ihre Mitglieder werden wohl am Passendsten aus mehrfachen Vorschlägen des Oberhauses und Unterhauses vom Reichshaupt ausgewählt. Nach den Hauptgeschäftsbereichen der höchsten Reichsbehörde möchte sie zu bilden sein aus je einem Mitgliede an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegswesens (demnächst auch des Seewesens), der Rechtspflege, des Innern (und demnächst vielleicht insbesondere noch: des Handels, der Arbeiten, des Unterrichts und der Kirchenangelegenheiten), endlich des Steuerwesens (der Finanzen).

c) Der Reichsstaatsrath von wenigstens 24 Gliedern, — als beratende Oberbehörde, mit Entscheidungsrecht nur im Fall von Zuständigkeitsfreitigkeiten, — möchte zu bilden sein zu $\frac{1}{3}$ aus Gliedern die das Reichsoberhaupt völlig frei auf Vorschlag der obersten Reichsbehörde erwählt, zu $\frac{1}{3}$ aus einem durch das Oberhaus und aus ihm freigewählten Ausschuß (oder vielleicht aus dreifachen Vorschlägen des Oberhauses), — zu $\frac{1}{3}$ aus einem vom Unterhause frei zu wählenden Ausschuß, — so daß diese Ausschüsse bleibend wären solange die Gesamtdauer des Hauses währt, dem sie nach wie vor zugleich als Mitglieder angehören würden. Nur bei einer solchen oder ähnlichen Art seiner Besetzung scheinen dem Reichsstaatsrath alle nöthigen Bestandtheile gesichert zu sein, damit,

unbeschadet des monarchischen Prinzips im guten Sinn, dem echten Geist sowohl der Erhaltung als der Bewegung (d. h. dem konservativen oder aristarchischen wie dem demokratischen Prinzip im guten Sinn), der Reichseinheit nicht minder wie der freien Besonderheit und Alleineigenthümlichkeit der Gliederstaaten, ihr Recht und ihre Vertretung werden.

d) Das oberste Reichsgericht scheint ebenfalls ähnlich wie der Reichsstaatsrath gebildet werden zu müssen, so daß weder das Reichsoberhaupt, noch die Einzelregierungen, noch das deutsche Volk über eine einseitige, mißtrauenerregende Zusammenfügung sich zu beschweren hätten, und sie Alle sich selbst kein besseres Schiedsgericht in Streitfällen würden zu wählen wissen (obgleich ihnen Dief, also auch den Fürsten und den Gliedern ihres Hauses das Recht des Austrags, unbenommen bleiben muß). Wir möchten vorschlagen: Besetzung zu $\frac{1}{3}$ durch freie Wahl des Volksraths, zu $\frac{1}{3}$ durch freie Wahl des Staatenraths, zu $\frac{1}{3}$ vom Reichsoberhaupt (vielleicht aus mehrfachen Vorschlägen beider Räte).

Das höchste Reichsgericht muß zum Mindesten 36 Beisitzer haben, ständig sein, seinen Sitz möglichst in der Mitte des Reichs haben (etwa zu Bamberg oder Nürnberg) und, um ein wahrer Treepag zu sein, die größtmögliche Unabhängigkeit haben nicht nur durch Unentfernbarkeit seiner Mitglieder außer durch Richterspruch, sondern auch dadurch daß sie zwar eine gute Besoldung erhalten, aber keine Zulage, Beförderung zu einträglicheren Reichsämtern, Ehrenzeichen und Titel erlangen, ebensowenig zugleich, oder nach ihrem freiwilligen Rücktritt, andere öffentliche Stellen, außer etwa der von Reichs- oder Landtagsabgeordneten, bekleiden können. Der oberste Gerichtshof des Reichs muß:

1) allgemeiner Staatsgerichtshof sein für das Reich wie für die Einzelstaaten, der zu entscheiden hat:

a. Ueber alle Anklagen gegen die obersten Reichs- oder Landesbehörden.

b. Ueberhaupt über Anklagen wegen Verbrechen wider die Reichs- oder Landesverfassung (Hochverrath, Landesverrath, Majestätsverbrechen).

In beiden Fällen würden Geschworene zuzuziehen sein, die wohl am Besten aus den Gliedern des Reichstags zu nehmen wären.

c. Ueber Streit zwischen den Regierungen und Ständen der einzelnen Länder (wofür der deutsche Bund ein einseitig von den Regierungen zusammengesetztes s. g. Schiedsgericht bestimmt hatte, dem ebendarum mit dem Vertrauen alle Lebensfähigkeit fehlte).

d. Bei Streit der deutschen Einzelstaaten (oder auch der regierenden Fürsten) unter sich; ebenso bei Klagen gegen solche im Fall einer Ungewißheit über den rechten Beklagten oder der Rechtsverweigerung durch die zuständigen Landesgerichte.

2) Er hat kräftigen Schutz zu gewähren gegen jede Verkümmern der (unten angegebenen) wesentlichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aller Deutschen, der Einzelnen sowohl als der Körperschaften und Vereine, zumal im Fall verweigerter oder verzögerter Rechtswaltung.

3) Er ist überhaupt der künftige oberste allgemeine Kassations- und Revisionshof für Deutschland, sobald nur die unerlässlichsten Vorbedingungen da sind (also auch wenigstens Einheit der Gesetzgebung für das Verfahren).

Für nachdrücklichen Vollzug der Sprüche des Reichsgerichts (gemäß einem künftigen Gesetz) ist die Reichsregierung verantwortlich.

Daß die Reichsregierung auch Gutachten über Gesetzgebungsfragen und Anderes von dem Reichsgericht einholen kann, versteht sich von selbst.

IV.

Das Rechtsverhältniß des Reichs zu den Einzelstaaten.

Die Bestimmung der der Reichsstaatsgewalt (der Reichsregierung und dem Reichstag) vorzubehaltenden Gegenstände des Wirkens, Dem gegenüber was den Regierungen und Ständen der Einzelstaaten übrig bleibt, so entscheidend wichtig die Sache auch ist, erscheint doch im Ganzen kaum zweifelhaft. Auf folgende Hauptsätze*) läßt sich ziemlich Alles zurückbringen:

- 1) Jeder unmittelbare völkerrechtliche Verkehr der einzelnen deutschen Staaten mit dem Auslande ist fortan ebenso unstatthaft wie in anderen Staatenvereinigungen auch. Das Reichsoberhaupt allein vermittelt künftig diesen Verkehr durch seine Oberbehörde für das Auswärtige sowie durch seine und die bei ihm beglaubigten Gesandten, Geschäftsträger und Konsuln; es gewährt allen Deutschen Schutz und kräftige Vertretung. Die verantwortlichen Reichsminister dürfen beim Abschluß von Staats- und Handelsverträgen an die Zustimmung weder des Ober- noch des Unterhauses, sondern höchstens an die Einholung eines Gutachtens des Staatsraths und etwa auch Sachverständiger, gebunden sein, so gewiß sie auch darüber dem Reichstag Rechenschaft schuldig sind. Auch alle ständigen gegenseitigen Gesandtschaften der deutschen Gliederstaaten sind um so mehr ganz überflüssiger Prunk

*) Bis auf wenige, freilich nicht unbedeutende Punkte stimmt der Verfasser hier ziemlich überein mit der dankenswerthen Arbeit von R. Mohl.

als die Schnelligkeit des Verkehrs fortwährend zunimmt und im Nothfall bei wichtigen Geschäften (wie die Erfahrung bei den Vereinbarungen über Münz- und Zollwesen, Wechselrecht u. s. f. gelehrt hat) die Absendung sachkundiger Männer dadurch doch nie erspart werden kann.

2) Sonder-Bündnisse, Kriege und Frieden der Gliederstaaten unter sich oder mit nichtdeutschen Staaten sind schlechterdings unstatthaft, und auch hier kann, wie bereits früher bemerkt ist, nur das Reichsoberhaupt für Alle handeln. Auch Oestreich darf hier keine Ausnahme machen, sobald Galizien und Italien ihm nicht mehr im Wege sind. Ungarns Selbstständigkeit kann daran begreiflich Nichts ändern und wird davon nicht berührt. Einwilligung des Reichstags darf auch hier unmöglich zur Bedingung gemacht werden, wenn nicht die deutsche Einheit in der Geburt ersticken soll.

3) Lediglich Sache des Reichsoberhaupt's und, soweit von Befehlen oder Bewilligung von Geld- und Truppensteuern die Rede ist, des Reichstags sind: alle Schutzwehranstalten des Reichs, also Festungen, Kriegshäfen, Kriegsschiffe und darauf bezügliche Bauten, Ausrüstungen u. s. f., Ordnung und Oberleitung des gesammten stehenden Heerwesens zu Land und zur See, sowie der Landwehr, Ernennung dort aller, hier wenigstens der oberen Befehlshaber, Eintheilung des Reichsheers, Bestimmung des (Stärke-) Verhältnisses der verschiedenen Waffengattungen und der danach zu stellenden Truppenbeiträge der Theilstaaten*), endlich die Vertheilung des Reichsheers in die Festungen und über das ganze Reich (mit Rücksicht auf die strategischen Punkte, auf die Leichtigkeit der Zusammenziehung und Bewegung, end-

*) Z. B. Mecklenburg und Hannover werden weit leichter und wohlfeiler verhältnißmäßig mehr Reiterei stellen können als andere Staaten.

lich soviel möglich auch der Landestheile, denen sie zunächst angehören und der Bedürfnisse derselben). Die Landwehren sind, außerste Nothfälle ausgenommen, zunächst nur zum Schutz ihres engsten Heimatlandes und wenigstens die älteren Aufgebote nur für die ganz örtlichen Bedürfnisse zu verwenden, mithin nur nach den Weisungen ihrer Landesobrigkeit.

Unter der Ordnung des Heerwesens ist namentlich zu begreifen: die Gleichförmigkeit der Ausbringung und Ergänzung, Kleidung und Ausrüstung, der Befehlgebung, Ausbildung und Einübung, der gesammten Kriegs- und Friedensdienstordnung, der Besoldung und Ruhehalte, der Beförderung, der Auszeichnung oder Bestrafung, der Verpflegung, überhaupt der gesammten Behandlung der Truppen. Nur allein die Zweckmäßigkeit soll über dieß Alles das unverbrüchliche Gesetz geben. Zufolge einer solchen einheitlichen Heerbildung und Einrichtung muß die unnütze Vielfältigung der höheren Befehlshaberstellen und Generalstäbe ebenso wegfallen wie die bloßen Hof- oder Haiduckendienste, wozu man Kriegsmänner mißbraucht hat, zusammt den zahllosen herkömmlichen Alfanzereien und Spielereien zu Paradezwecken.

Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn und der Unterfeldherrn des Reichs vor dem Reichsoberhaupt, beziehungsweise seinem Kriegsminister und schlimmsten Falls vor einem Kriegsgericht, ist ganz in der Ordnung. Der Himmel behüte uns aber vor einer Verantwortlichkeit vor dem Reichstag oder dem Reichsgericht, die noch lähmender und bedenklicher sein würde als die übelberüchtigte vor dem Wiener Hofkriegsrath.

- 4) Die Besorgung des ganzen Reichshaushalts: also die Festsetzung des Gesamtbedarfs (der Ausgaben), die Vertheilung der Reichslasten (an Truppen und Geld), die Erhebung der Reichseinkünfte, die vorzüglich vom deutschen Zoll- und Postwesen zu beziehen sein werden, die Verausgaben und deren Prüfung.

- 5) Die Einrichtung und Gliederung der erforderlichen Behörden für die gesammte Reichsverwaltung.
- 6) Alle Gesetze, authentische Auslegungen und Verordnungen in betreff durchgreifender gemeinützigen Veranstaltungen gehören ebenfalls zum Geschäftsbereich des Reichs, namentlich über:
 - a. Die allgemeinen Verkehrsmittel und Wege jeder Art (Eisenbahnen, Landstraßen, Kanäle) — die gleich als die Lebensadern Deutschlands nur ein wohlgeordnetes Ganzes bilden dürfen, in deren Anlage, Richtung, Leitung und Ueberwachung nur ein Geist walten muß. Ebendies gilt natürlich:
 - b. von dem ganzen Postwesen, wo es folglich ein Ende nehmen muß mit allen den zahllosen Absonderlichkeiten und Nebenbuhlereien der Einzelstaaten, den ebenso vielfachen und großartigen Pressereien als kleinlichen und verdrießlichen Plakereien des Publikums durch das bisherige Alleinrecht oder Vorzugrecht der Post (und vollends gar der Tarischen!) auf Beförderung von Briefen, Gepäck und Personen. Hierher gehört ferner:
 - c. Das ganze Flußschiffahrtwesen mit Allem was daran hängt und (wie z. B. die hohen Zölle u.) bisher die Binnenschiffahrt so unerträglich gestört hat.
 - d. Das gesammte Geldwesen (Münze sowohl als Papiergeld), das Maß und Gewicht (wo man vielleicht am Besten das französische annähme.)
 - e. Die rechtliche Ordnung im Betrieb der Gewerbe und des Handels im Innern, wohin auch Schutzbriefe für Erfindungen und gegen Nachdruck gehören, besonders aber die Regelung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter und des Gewerbinnungswesens; sowie zweckmäßiger wirksamer Schutz Beider gegen das Ausland, auch durch Zölle und Erweiterung des Zollvereins bis zur deutschen Gränze.

f. Alles — und dahin gehört sehr Vieles! — was auf schreiende Weise die Sittlichkeit unsers Volks untergräbt und sich mit seiner Ehre nicht verträgt.

g. Das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung sowie das bürgerliche und Strafgerichtsverfahren.

7) Die Auslegung, Ueberwachung und Verbürgung der wesentlichen Rechte aller Deutschen.

Nur Das, was nicht durch Wort und Geist des Vorstehenden der Reichsgesetzgebung und Verwaltung zugewiesen ist, bleibt Sache der Einzelstaaten. Man darf Nichts weniger besorgen als dem Reich zu Vieles einzuräumen, da die Erfahrungen unsrer Reichsgeschichte, die Kraft der Trägheit und die tief gewurzelte süße Gewohnheit des alten Sonderlebens der Reichsglieder von diesen (d. h. nicht etwa bloß von Seiten der Regierungen sondern weit mehr noch des Volks der Einzelstaaten) stete offene und geheime, sogar unwillkürliche Versuche der Empörung gegen das Haupt und die Einheit des Reichsganzen auf das Bestimmteste erwarten lassen.

V.

Die Rechte aller Deutschen.

Das Reichsgrundgesetz verbürgt allen Deutschen in folgenden wesentlichen Rechten die Grundlagen und, im Gegensatz der bloß äußern Gestaltung, den eigentlichen Inhalt und Gegenstand des künftigen wahren Rechtszustandes des ganzen deutschen Volks. Es geschieht Dieß, womit zugleich der feste Grund eines gemeinsamen deutschen Staatsbürgerrechts gelegt ist, nicht etwa in der Meinung damit den ganzen Umfang der Rechte des Menschen und Bürgers zu erschöpfen; noch weniger um damit auszusprechen, daß nicht alle diese Rechte, um ins Leben geführt zu werden, in Rücksicht der Rechte Anderer und des Ganzen vielfachen näheren Bestimmungen oder Beschränkungen unterworfen wären, oder daß nicht in eben dieser Rücksicht neben diesen Rechten ebensoviele gleich unverbrüchliche Pflichten ständen; es geschieht nur, weil es gerade die im Nachfolgenden herausgehobenen Rechte sind, die in dem zeitherigen Unrechtszustande Deutschlands am Häufigsten verletzt und verkannt worden und deshalb jetzt zufolge des wiedererwachten Selbst- und Rechtsbewußtseins unsers Volkes in allen deutschen Einzelstaaten fast einmüthig entweder schon errungen sind oder deren allgemeiner Anerkennung wenigstens in der Kürze bestimmt entgegengesehen werden darf.

- 1) Freiheit des Gewissens und Glaubens, der kirchlichen Vergesellschaftung, und der öffentlichen Gottesverehrung in den dafür bestimmten Räumen.
- 2) Unabhängigkeit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten

vom Staat: demzufolge Führung der Geburt-, Sterb- und Heirathverzeichnisse durch Staatsbeamte; Anerkennung der bürgerlichen Ehe; Gleichstellung aller Religionsparteien in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten (keine Staatsreligion und Staatskirche mehr!). —

- 3) Unabhängigkeit der Schule von der Kirche (keine Bekenntnisschulen mehr, kein Hofmeistern der Meister der Schule durch die Geistlichen!); — Sorge für tüchtigen Volksunterricht.
- 4) Recht der Ausbildung im In- oder Auslande, überhaupt auf beliebigem Wege; Lehr- und Lernfreiheit; Unentgeltlicher Unterricht für die Bedürftigen.
- 5) Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort, Schrift und Druckschrift, in Bezug auf letztere mit Ausschluß der Zensur für immer sowie aller Geldbürgschaften (s. aber unten No. 17, e), und mit Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte.
- 6) Schutz des Rechts der Individualität, zumal: in der freien Wahl des Berufs, sowie des Wohn- und Aufenthaltsorts (worin begriffen ist nicht nur das Recht abzugfreier Auswanderung, sondern auch der Ankauf von Grundstücken und des Gewerbbetriebs in jedem deutschen Staat unter nicht lästigeren Bedingungen als sie für den daselbst Einheimischen bestehen, endlich die Beseitigung des Passenwesens und der Aufenthaltkarten d. h. ein allgemein deutsches Heimatrecht); in der freien Wahl des Ehegenossen und des geselligen Verkehrs (Beides bisher, auch in den obern Schichten der Gesellschaft, vielfach verkümmert durch das s. g. Ebenbürtigkeitserforderniß, die Hofrangordnungen, die Zwang- und Bannrechte); ferner im Hausrecht oder Hausfrieden (also auch in der Beseitigung ungebührlicher Haussuchungen), in der Heilighaltung des Briefsgeheimnisses und der Beendigung jedes Zwangs zum Geständniß eigener Schande (z. B. im Untersuchungsverfahren) u. s. f.

- 7) Das Recht der Bitte Einzeler und beliebig Vieler (also auch ganzer Gemeinden, Körperschaften, Vereine und Volksversammlungen) bei allen Behörden.
- 8) Das Recht zu Vereinen aller Art mit rechtmäßigen Zwecken und Mitteln, zu Zusammenkünften und unbewaffneten Volksversammlungen.
- 9) Das Recht aller unbescholtenen Männer offen Waffen zu führen, verbunden mit der Pflicht im Nothfall mitzuwirken zur Vertheidigung des Vaterlandes; dagegen die Pflicht des ordentlichen Dienstes in der Land- oder Bürgerwehr bloß den angelesenen selbständigen Bürgern und Einwohnern obliegt (s. auch No. 12).
- 10) Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden.
- 11) Sicherstellung der persönlichen Freiheit, namentlich durch ein Gesetz gegen willkürliche Verhaftung und über regelmäßige Freilassung im Fall der Bürgerstellung (habeas corpus!); Aufhebung der Schuldhaft (mit Ausnahme einer zeitlichen wegen Wechselschulden), überhaupt der Leibeigenschaft in allen ihren Gestalten und Ausflüssen (z. B. der Gutsunterthänigkeit, der Frohnden). Hieraus und aus dem Recht der freien Berufswahl folgt namentlich mit Nothwendigkeit:
- 12) Die Beseitigung alles Zwangs zum eigentlichen Soldatenstand (auf eine Anzahl der besten Lebensjahre durch s. g. Konstriptions- oder Rekrutirungsgesetze). Das (weil der Krieg eine Wissenschaft und Kunst geworden ist) nothwendige stehende Heer darf nur aus Freiwilligen gebildet werden *).

*) Man hat eine allgemeine Verpflichtung zum Soldatendienst nur erschlichen unter der sehr scheinbar vorgeschobenen Firma der (No. 9 erwähnten) Pflicht Aller das Vaterland im Nothfall zu vertheidigen. Unleugbar wie diese letztere Pflicht ist folgerweise auch die: sich zu deren Erfüllung zu befähigen. Diese Befähigung bildet einen wesentlichen Theil der Bildung der Jugend, gehört aber nur der Schulzeit an!

- 13) Gleichstellung Aller, ohne Ansehn der Person je nach Geburt *) Religion oder Vermögen, vor dem Gesetz „insbesondere in Hinsicht der Abgaben, der Ansprüche auf Staats- und Gemeindeämter — unter Voraussetzung erprobter Fähigkeit — und der Landwehrypflicht; nicht minder vor dem Gericht, folglich auch Aufhebung aller besreiten und gutscherrlichen Gerichte.
- 14) Das Recht auf ein volkverständliches Gesetzbuch für ganz Deutschland über bürgerliches Recht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht, sowie über das Gerichtsverfahren in bürgerlichen und Strassachen.
- 15) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege; bei Verbrechen, und vor Allem bei Staats- und Preßvergehen, mit Anklageverfahren und Geschworengerichten; Schutz gegen jede Weigerung und Verzögerung der Rechtswaltung; Unabhängigkeit der Gerichte von der Verwaltung und Unentfernbarkeit der Richter außer durch Urtheil und Recht; Recht der Aktenversendung an die Spruchkollegien; Verbindlichkeit unmittelbaren Vollzugs rechtskräftiger Erkenntnisse deutscher Gerichte in ganz Deutschland.
- 16) Sicherheit des Eigenthums mit Vorbehalt aller durch Gesamtzwecke (z. B. durch die Rücksicht auf Erleichterung des Verkehrs) gebotenen Beschränkungen z. B. der Enteignung zum Besten von Staat oder Gemeinde gegen vorgängige Entschädigung, verhältnißmäßiger Abgaben u. s. w. **).

*) Daß hiermit der Adel, insofern sich Vorrechte an ihn knüpfen, unvereinbar ist versteht sich von selbst.

**) Der Verfasser muß sich hier erlauben für die weitere Ausführung dieser nothwendigen Beschränkungen, sowie überhaupt für die nähere Begründung und Vervollständigung der hier nur angedeuteten Rechte, auf seine „Grundzüge des Naturrechts“ 1846. zu verweisen.

17) Fortwährende umfassende Verbesserung der Lage der unbemittelten Volksklasse durch alle ausführbaren zweckdienlichen Maßregeln (die also nicht eine Belohnung der Faulheit auf Kosten des Fleißes enthalten dürfen) auf folgenden Rechtsgrundlagen:

A. Ermöglichung des Auswanderns für die Armen aus Gemeinde- und Staatsmitteln, verbunden mit Leitung und Schutz des Auswanderungswesens im Großen.

B. Zweckmäßige Vereinfachung und größere Wohlfeilheit der ganzen Staats- und Gemeindeverwaltung, z. B. durch Aufhebung aller müßigen Hofstellen, Gesandtschaftsposten und bloßen Amtsfründen (s. g. Sinekuren), sowie aller Aemterhäufungen; thunliche Verminderung der stehenden Heere (je nach Verschiedenheit der Waffengattungen), der Behörden und Beamten; billige Ermäßigung des Betrags der meisten Civillisten, Apanagen, höheren Besoldungen und Ruhehalte (aber auch billige Steigerung des Einkommens vieler untern Staats- und Gemeindebeamten, der Schul- lehrer etc.).

C. Rechtsgemäße Umgestaltung des ganzen Steuerwesens, zumal: Aufhebung aller mittelbaren Auflagen auf die nothwendigsten Lebensmittel; Bestimmung der Abgaben nach dem Einkommen, und zwar in steigendem Verhältniß zum Einkommen.

D. Möglichste Beseitigung des unmäßigen Einflusses des Zufalls auf die Vertheilung und wachsende Ungleichheit des Vermögens, vor Allem durch:

a. ausnahmsloses Verbot aller bloßen Glückspiele (also Aufhebung des Zahlenlotto, der Lotterien und öffentlichen Spielhäuser!).

b. Angemessene Beschränkung des Erbrechts der Seiten-

verwandten (theils durch Aufhebung theils durch eine mit der Verwandtschaftsentfernung und dem Betrag steigende Besteuerung) und zwar zum Besten der Staatskasse, mit Verwendung des Einkommens daraus zunächst für Auswanderungen, für Zuschüsse zu Zehntablösungen und andere Erleichterungen und Unterstützungen der Bedürftigen.

c. Umfassende Staats-Versicherungsanstalten gegen Unglück durch Feuer, Wasser, Hagel, Seuchen, Hunger etc.

E. Ueberhaupt Feststellung folgender Rechtsgrundlage einer künftigen Gliederung (Organisation) der gesellschaftlichen Arbeit, deren Durchführung nur durch das Zusammenwirken des Staats, der Gemeinden, Berufsgenossenschaften und Vereine jeder Art erreichbar ist.

a. Beschaffung der Gelegenheit für Alle, sich zu einer bestimmten Berufarbeit zu befähigen; daher Errichtung, außer den allgemein menschlichen Bildungsanstalten, von besondern Fachschulen für Gewerbe, Ackerbau u. s. w.

b. Aushülfliche Sorge zunächst der Gemeinde, dann des Staats, für Gelegenheit zur (billig lohnenden) Arbeit, vor Allem durch umfassende geordnete Vermittlung der Arbeitgeber und Arbeitssuchenden (Arbeitsnachweisungsanstalten), im Nothfall aber auch durch öffentliche Arbeiten; nicht minder möglichste Erleichterung des Absatzes der Arbeitserzeugnisse (z. B. durch gemeinsamen deutschen Zollschutz, Gewerbhallen, Leihkassen der Gemeinden, der Gewerbe-Innungen und Vereine, zuhöchst eine Nationalbank u. s. w.). Zu diesen Mitteln, die Arbeit auch in ihren Früchten zu schützen, gehören begreiflich auch Erfindungs- und Nachdruckschutzbrieife.

c. Versorgungsanstalten aller Art für die Arbeitsunfähigen (Waisen, Kranke, Gebrechliche).

- d. Schutz gegen Tagdieberei, Fechten und Betteln (dessen ehrtödtende Wirkung vorzüglich auf unsern Handwerkerstand lange nicht genug beachtet wird).
- e. Vorsorge gegen schlechte Arbeit durch Prüfung der Geschäftstüchtigkeit (nicht etwa bloß der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Rechtsanwälte, Schullehrer, sondern überhaupt) Aller, die ein Gewerbe selbstständig betreiben wollen. (Kein Meister ohne Meisterstück!) — Namentlich verdient das hochwichtige Gewerbe der Herausgabe von Tagblättern hier Erwähnung, zu dessen Betrieb nicht ferner Unwissenheit und Frechheit als genügender Freibrief gelten sollte. Eine angemessene, der Individualität nicht zu nahe tretende Arbeitüberwachung muß vorzugweise dem ehrenhaften Gemeingeist der Berufsgenossenschaften überlassen bleiben.
- f. Beförderung der Bildung von Berufsgenossenschaften jeder Art (also nicht bloß Gewerb-Innungen, sondern auch Anwalt-Innungen oder sogenannten Anwaltskammern, Hochschul-Innungen u. s. w.) auf den freisinnigsten Grundlagen, zur Beseitigung ebensowohl des veralteten zünftig-hierarchischen Geistes als des gleichverderblichen neuzeitigen Vereinzlungsgeistes (Individualismus) einer unbedingten Gewerbefreiheit und Mitwerbung.
- 18) Achtung aller, auch der nichtdeutschen, Volkseigentümlichkeiten in Deutschland und Anerkennung des gleichen Rechts ihrer Sprache beim Erlaß von Gesetzen und obrigkeitlichen Verfügungen, bei der Schule und Predigt, sowie bei Anstellung der Beamten*).

*) Der Verfasser verdankt diesen Satz in der Hauptsache dem Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes durch die 17 Vertrauensmänner, der ihm im Augenblick des Drucks dieser Blätter noch zu Gesicht kam.

- 19) Eine Verfassung mit echter Volksvertretung in allen deutschen Einzelstaaten, also hauptsächlich: mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten bei der Gesetzgebung und Besteuerung, mit Entfernung (jedenfalls in den ganz kleinen Staaten) oder doch mit Umgestaltung der ersten Kammern insofern sie bisher ein bloßes besonders Organ für den Erbadel waren, mit Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde gegen die Volksvertreter, endlich mit einem Gesetz zur Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsdiener.
- 20) Eine freie Verfassung für Stadt- und Landgemeinden auf der Grundlage der eignen Wahl der Gemeindebeamten und der selbstständigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens.
- 21) Durchgehende Oeffentlichkeit der landständischen und Gemeinderathsverhandlungen.
- 22) Recht der Beschwerde wegen Verletzung dieser Rechte durch eine Behörde der Einzel- oder Reichsregierung, und zwar — falls die nächsthöheren Behörden nicht abhelfen — nicht nur am Land- und Reichstage, sondern ohne Umschweife bei den Gerichten und zuhöchst beim Reichsgericht.

Die vier letztgenannten wesentlichen Rechte enthalten zugleich eine äußere (formelle) Gewähr aller übrigen. Die Beeidigung aller Welt von Oben bis Unten auf die Reichs- und Landesgrundgesetze ist weggelassen worden, da die Zeit hoffentlich nicht fern ist, wo an die Stelle der Eide allgemein das einfache feierliche Angelöbniß treten wird. Die einzig ausreichende innere (geistige) Gewähr liegt in der Kraft der öffentlichen Meinung und dem tüchtigen vaterländischen Sinn eines großen gebildeten und wehrhaften Volks! —